

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Zivilgerichte

A. Zielsetzung

Der Geschäftsanfall bei den Zivilgerichten ist seit Jahren beständig und in erheblichem Ausmaß angestiegen. Ein mit dieser Zusatzbelastung Schritt haltender Ausbau der Rechtspflege ist nicht möglich. Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Zivilgerichtsbarkeit ist es daher geboten, ihre Kapazitäten rationeller einzusetzen und vermeidbare Verfahrenerschwernisse abzubauen.

B. Lösung

Im wesentlichen sieht der Entwurf folgende Maßnahmen vor:

- die Erhöhung von Berufungs- und Beschwerdesumme;
- Verfahrensvereinfachungen bei Rechtsstreitigkeiten mit geringem Streitwert;
- die Anhebung der für die Zuständigkeit des Landgerichts maßgeblichen Streitwertgrenze;
- erleichterte Übertragung der Beweisaufnahme auf ein Mitglied des Prozeßgerichts;
- Maßnahmen zur Vermeidung von Zurückverweisungen durch das Revisionsgericht und von entbehrlichen mündlichen Verhandlungen in Zivil- und Wohnungseigentumssachen;
- Zurückweisung unbegründeter Berufungen durch Beschluß;
- Abschaffung der Gerichtsferien.

C. Alternativen

1. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes 1988 enthält eine Reihe von Vorschlägen zur Vereinfachung gerichtlicher Verfahren. Diese

reichen jedoch nicht aus. Zur wirksamen Entlastung der Zivilgerichte sind weitere Maßnahmen, wie sie der Entwurf vorsieht, unabdingbar.

2. Weitere Möglichkeiten zur Rationalisierung der Zivilrechtspflege werden im Rahmen der vom Bundesminister der Justiz eingeleiteten Strukturanalyse der Rechtspflege untersucht. Ergebnisse dieses Forschungsvorhabens werden aber erst längerfristig umsetzbar sein. Sie machen daher sofort wirkende Maßnahmen im Sinne des Entwurfs nicht entbehrlich.
3. Ein weiterer personeller Ausbau der Zivilrechtspflege ist zwar unabdingbar nötig; er wird angesichts des immens gestiegenen Geschäftsanfalls aber nahezu wirkungslos verpuffen, wenn er nicht von strukturellen Maßnahmen, wie sie der Entwurf vorsieht, begleitet wird.

D. Kosten

Dem Bund, den Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (131) — 441 00 — Zi 15/89

Bonn, den 9. März 1989

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 596. Sitzung am 16. Dezember 1988 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Zivilgerichte mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Zivilgerichte

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Der Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Wert des fünfjährigen Bezugs berechnet. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.“

2. § 81 vierter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„zur Empfangnahme der von dem Gegner oder aus der Staatskasse zu erstattenden Kosten.“

3. In § 128 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausendfünfhundert“ ersetzt.

4. § 160 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Inhalt des Protokolls kann in einer gebräuchlichen Kurzschrift, durch verständliche Abkürzungen oder auf Ton- oder Datenträger vorläufig aufgezeichnet werden.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Tonaufzeichnungen“ durch die Worte „Aufzeichnungen auf Ton- oder Datenträgern“ ersetzt.

5. § 223 wird gestrichen.

6. In § 224 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Notfristen sind nur diejenigen Fristen, die in diesem Gesetz als solche bezeichnet werden.“

7. In § 375 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Einem Mitglied des Prozeßgerichts darf die Aufnahme des Zeugenbeweises auch dann übertragen werden, wenn dies zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Prozeßgericht zweckmäßig erscheint und wenn von vornherein anzunehmen ist, daß das Prozeßgericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag.“

8. Nach § 495 wird folgender § 495 a eingefügt:

„§ 495 a

(1) Das Gericht kann sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen, wenn der Streitwert eintausend Deutsche Mark nicht übersteigt. Auf Antrag muß mündlich verhandelt werden.

(2) Das Gericht entscheidet über den Rechtsstreit durch Urteil, das keines Tatbestandes bedarf. Entscheidungsgründe braucht das Urteil nicht zu enthalten, wenn sie in das Protokoll aufgenommen worden sind.“

9. In § 511 a Abs. 1 wird das Wort „siebenhundert“ durch das Wort „eintausendfünfhundert“ ersetzt.

10. Nach § 519 b wird folgender § 519 c eingefügt:

„§ 519 c

(1) Das Berufungsgericht kann die Berufung bis zur Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung oder bis zur Anordnung einer Beweisaufnahme durch Beschluß zurückweisen, wenn es einstimmig die Berufung für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Parteien sind vorher zu hören.

(2) Die Vorschrift des § 543 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Gegen den Beschluß ist das Rechtsmittel gegeben, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte.“

11. § 539 wird aufgehoben.

12. In § 540 werden die Worte „In den Fällen der §§ 538, 539“ durch die Worte „Im Fall des § 538“ ersetzt.

13. Nach § 561 wird folgender § 561 a eingefügt:

„§ 561 a

Das Revisionsgericht kann eine Ergänzung des Urteils durch das Berufungsgericht anfordern, wenn das Berufungsurteil keinen Tatbestand enthält oder wenn der Tatbestand den Anforderungen des § 543 Abs. 2 nicht entspricht. Über die Ergänzung kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. § 320 Abs. 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden. Eine Berichtigung des ergänzenden Tatbestandes kann in entsprechender Anwendung des § 320 beantragt werden; hierbei steht die Zustellung des Beschlusses der Verkündung des Urteils gleich.“

14. In § 567 Abs. 2 wird das Wort „einhundert“ durch das Wort „zweihundert“ ersetzt.

15. § 697 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für die Anspruchsbegründung gilt § 271 entsprechend.“
- 16. In § 794 Abs. 1 Satz 1 wird nach Nummer 3 a folgende Nummer 3b eingefügt:
„3b. aus Beschlüssen nach § 519c;“.
- 17. In § 828 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung der Zwangsvollstreckung in Forderungen Vordrucke einzuführen. Für die Vollstreckung wegen bestimmter Ansprüche und in bestimmte Forderungen können unterschiedliche Vordrucke eingeführt werden. Soweit Vordrucke nach Satz 1 eingeführt sind, müssen sich die Parteien ihrer bedienen.“
- 18. Der bisherige Text des § 899 wird Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung Vordrucke einzuführen. Soweit Vordrucke nach Satz 1 eingeführt sind, müssen sich die Parteien ihrer bedienen.“

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

- 1. In § 23 Nr. 1 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „achttausend“ ersetzt.
- 2. In § 116 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Ein auswärtiger Senat für Familiensachen kann für die Bezirke mehrerer Familiengerichte gebildet werden.“
- 3. Der siebzehnte Titel (§§ 199 bis 202) wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes

Das Wohnungseigentumsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

- 1. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ausnahme“ die Worte „der sich aus der Verpflichtung, die Lasten und Kosten des gemeinschaftlichen Eigentums anteilig zu tragen (§ 16 Abs. 2),

ergebenden Zahlungsansprüche sowie“ eingefügt.

- b) In Nummer 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
„ausgenommen sind Streitigkeiten zwischen Wohnungseigentümern und dem Verwalter wegen der Ansprüche aus der Jahresabrechnung (§ 28 Abs. 3);“.

- 2. In § 44 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Von einer mündlichen Verhandlung kann insbesondere abgesehen werden, wenn in dem Verfahren bereits einmal mündlich verhandelt worden ist, eine weitere Sachaufklärung nicht erforderlich ist und nach dem bisherigen Verhalten der Beteiligten eine gütliche Einigung nicht zu erwarten ist oder wenn eine weitere mündliche Verhandlung im Hinblick auf die große Zahl der Verfahrensbeteiligten untunlich erscheint.“

- 3. § 45 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde, gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts die sofortige weitere Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Gegenstandes der Beschwerde oder der weiteren Beschwerde eintausendfünfhundert Deutsche Mark übersteigt.“

- 4. § 51 wird wie folgt gefaßt:

„§ 51

Zuständigkeit für Streitigkeiten über das Wohnungseigentum

Das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Rechtsstreitigkeiten

- 1. zwischen Wohnungseigentümern wegen Entziehung des Wohnungseigentums (§ 18),
- 2. zwischen Wohnungseigentümern wegen der Zahlungsansprüche aus § 16 Abs. 2.“

Artikel 4

Änderung des Beurkundungsgesetzes

§ 62 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Zuständigkeit der Amtsgerichte; Zustellung“.
- 2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- 3. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Zustellung von Urkunden, die eine Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 zum Gegenstand haben, kann auch dadurch vollzogen werden, daß der Schuldner eine beglaubigte Abschrift der Urkunde ausgehändigt erhält; § 212 b Satz 2 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1, § 6 Satz 1, § 25 Abs. 2 Satz 1 und § 34 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „einhundert“ durch das Wort „zweihundert“ ersetzt.
2. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Wiederkehrende Nutzungen und Leistungen

Bei einem Recht auf wiederkehrende Nutzungen und Leistungen ist vorbehaltlich der nachstehenden §§ 16 und 17 maßgebend

- der zwölfeinhalbfache Betrag des einjährigen Bezuges, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist,
 - der fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Bezuges, wenn die Dauer des Bezugsrechts unbeschränkt oder bestimmt ist. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist jedoch der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.“
3. In § 17 wird der Absatz 2 gestrichen; die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
 4. In Nummern 1023 und 1123 des Kostenverzeichnis zum GKG werden jeweils vor dem Wort „Grundurteil“ die Worte „Beschluß (§ 519 c ZPO),“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats

In § 14 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird das Wort „eintausend“ durch das Wort „eintausendfünfhundert“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 20 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird das Wort „einhundert“ durch das Wort „zweihundert“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gegen die Entscheidung über eine solche Beschwerde ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig.“

Artikel 8

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

§ 46 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Nach dem Klammerzusatz „(§§ 275 bis 277 der Zivilprozeßordnung),“ werden die Worte „über das vereinfachte Verfahren (§ 495 a der Zivilprozeßordnung),“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung anderer Gesetze

(1)

1. In § 34 Abs. 2 Satz 2 und in § 46 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen,
2. in § 304 Abs. 3 der Strafprozeßordnung,
3. in § 108 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
4. in § 146 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung,
5. in § 128 Abs. 3 der Finanzgerichtsordnung,
6. in § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter,
7. in § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen,
8. in § 10 Abs. 3 Satz 1 und § 128 Abs. 4 Satz 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte,
9. in § 36 des Verschollenheitsgesetzes und
10. in § 8 Abs. 3 Satz 3 der Kostenordnung

wird jeweils das Wort „einhundert“ durch das Wort „zweihundert“ ersetzt.

(2) Es werden aufgehoben

1. § 221 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches,
2. § 209 Abs. 6 des Bundesentschädigungsgesetzes,
3. § 99 Abs. 4 des Patentgesetzes und
4. § 10 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Artikel 10

**Änderung der Bundesgebührenordnung
für Rechtsanwälte**

In § 33 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Eine halbe Verhandlungsgebühr erhält der Rechtsanwalt ferner für die Mitwirkung bei der Anhörung nach § 519c Abs. 1 Satz 2 ZPO.“

Artikel 11

**Änderungen von Gesetzen auf dem Gebiet
der zwischenstaatlichen Rechtshilfe**

1. Im Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelschiedsgerichtsbarkeit vom 29. April 1969 (BGBl. I S. 333), geändert durch Artikel 7 Nr. 17 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird § 5 Abs. 2 gestrichen.
2. Im Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (BGBl. I S. 1328), geändert durch Artikel 7 Nr. 18 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird § 2 gestrichen.
3. Im Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1301) wird § 2 gestrichen.
4. Im Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen vom 10. Juni 1981 (BGBl. I S. 514) wird § 2 gestrichen.

5. Das Unterhaltsvollstreckungs-Übereinkommens-Ausführungsgesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1156, 1268) wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 4 wird die Verweisung „§§ 2 bis 7“ durch die Verweisung „§§ 3 bis 7“ ersetzt.
- b) In § 6 Abs. 5 Satz 1 wird die Verweisung „die §§ 2, 11 Abs. 2 §§“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 2, die §§“ ersetzt.
- c) In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 2 und 18 bis 20“ durch die Verweisung „§§ 18 bis 20“ ersetzt.
- d) In § 9 Abs. 2 wird die Verweisung „§§ 2, 29“ durch die Verweisung „§§ 29,“ ersetzt.

Artikel 12

Überleitungsvorschriften

1. Die Vorschriften des neuen Rechts über die Zulässigkeit von Rechtsmitteln sind nur anzuwenden, wenn die anzufechtende Entscheidung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder statt einer Verkündung zugestellt worden ist.
2. Die Vorschriften des neuen Rechts über die Zurückweisung einer unbegründeten Berufung ohne mündliche Verhandlung sind nur anzuwenden, wenn die Berufungsbegründungsschrift nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden ist.
3. Für anhängige Verfahren gilt § 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bisherigen Fassung.

Artikel 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Begründung**I. Allgemeines****1. Ausgangslage und Zielsetzung**

Die Zahl der Verfahren vor den Zivilgerichten nimmt seit Jahren beständig und in erheblichem Umfang zu. So ist der Neuanfall an erstinstanzlichen Zivilsachen (ohne Familiensachen) von 1978 bis 1986 um 48,8 % angestiegen, die Zahl der Berufungen ist im gleichen Zeitraum um 51,7 % gewachsen. Die Zivilgerichte sind nicht mehr in der Lage, diese Flut von Prozessen so zu bewältigen, wie dies zur Gewährleistung eines effizienten Rechtsschutzes erforderlich ist. Die Dauer der Prozesse steigt, nachdem sie dank der 1977 in Kraft getretenen ZPO-Vereinfachungsnovelle zunächst deutlich gesenkt werden konnte, seit einigen Jahren wieder an. Teilweise ist der Anteil länger dauernder Verfahren schon wieder so hoch wie vor der Vereinfachungsnovelle. Zugleich wächst der Berg unerledigter Verfahren. Innerhalb der vier Jahre von 1982 bis 1986 nahm die Zahl der am Jahresende offenen Zivilverfahren (ohne Familiensachen) um mehr als 100 000 auf 804 224 zu.

Der Zeitpunkt, zu dem die bürgerliche Rechtspflege nicht mehr in der Lage sein wird, dem rechtsuchenden Bürger in vertretbarer Zeit zu seinem Recht zu verhelfen, ist bei Andauern dieser Entwicklung absehbar. Die Erfahrungen, die in anderen Gerichtsbarkeiten, z. B. bei den Finanzgerichten, gemacht werden mußten, geben ein warnendes Beispiel. Für den bürgerlichen Rechtsverkehr, dessen Funktionieren Voraussetzung für ein geordnetes Wirtschafts- und Gesellschaftssystem ist, könnte eine solche Entwicklung noch weniger hingenommen werden. Sie würde im Ergebnis dem Rücksichtslosen, fremde Rechte Mißachtenden zugute kommen und damit die Grundlage unserer Rechts- und Gesellschaftsordnung untergraben.

Da ein mit dem gestiegenen Geschäftsanfall Schritt haltender Ausbau der Justiz nicht finanzierbar und wohl auch gesellschaftspolitisch nicht wünschenswert ist, bleiben nur die Möglichkeiten,

- den Neuanfall von Zivilverfahren zu verringern und
- die Gerichte von unnötigen Verfahrensschwerenissen zu entlasten.

Anders ausgedrückt: Die begrenzte Kapazität der Justiz muß so verteilt werden, daß der auf ihre Dienste angewiesene Bürger möglichst rasch zu seinem Recht kommt. Das bedingt ein Verfahrensrecht, welches dem Richter ermöglicht, seine Arbeitskraft auf dieses legitime Anliegen des Rechtsverkehrs zu konzentrieren.

2. Anderweitige Entlastungsbestrebungen

Mit der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) sind bereits wesentliche Fortschritte in diese Richtung erzielt worden. Die zwischenzeitliche Entwicklung hat aber gezeigt, daß weitere Maßnahmen erforderlich sind. Bereits 1981 hat sich die Konferenz der Justizminister und -senatoren für weitere Bemühungen um die Vereinfachung und Verkürzung gerichtlicher Verfahren ausgesprochen, 1987 hat sie diese Forderung an den Gesetzgeber bekräftigt.

1988 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes mit teilweise wichtigen Regelungen zur Entlastung der Gerichte vorgelegt. Darüber hinaus wird die Möglichkeit struktureller Änderungen im Bereich der Ziviljustiz im Rahmen einer Strukturanalyse der Rechtspflege geprüft. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden allerdings erst längerfristig umsetzbar sein.

Die drohende Überlastung der Zivilgerichte drängt jedoch zu weiteren Sofortmaßnahmen. Ihre Realisierung wird mit dem vorliegenden Entwurf verfolgt.

3. Inhalt des Entwurfs

Im wesentlichen enthält der Entwurf folgende Vorschläge:

- erweiterte Zulassung des Verfahrens ohne mündliche Verhandlung;
- Erhöhung der Berufungs- und Beschwerdesummen, um sicherzustellen, daß eine zweite Tatsacheninstanz nur bei einer Verhältnismäßigkeit zwischen Streitgegenstand und Verfahrensaufwand in Anspruch genommen werden kann;
- Vereinfachung des Verfahrens nach billigem Ermessen des Gerichts bei geringen Streitwerten, ebenfalls zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit;
- Übernahme von bisher in die Zuständigkeit der Landgerichte fallenden Rechtsstreitigkeiten mit geringerem Streitwert in das weniger aufwendige amtsgerichtliche Verfahren;
- erleichterte Übertragung der Beweisaufnahme auf ein Mitglied des Prozeßgerichts;
- Zurückweisung unbegründeter Berufungen durch Beschluß;
- Abschaffung der Gerichtsferien;
- Möglichkeit einer Urteilsergänzung, um unnötige Zurückverweisungen durch das Revisionsgericht zu vermeiden;

- Vereinfachungen im Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz.

4. Auswirkungen des Gesetzes

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind auf Verfahrensvereinfachungen und die Eindämmung von Rechtsmittelverfahren gerichtet, müßten sich also kostenmindernd auswirken. Wegen der gestiegenen Geschäftsbelastung, die durch die Maßnahmen aufgefangen werden soll, werden sich echte Einsparungen aber nicht erzielen lassen, so daß von Kostenneutralität auszugehen ist. Die Anhebung der Streitwertgrenze in § 23 Nr. 1 GVG wird zu einer Mehrbelastung der Amtsgerichte führen, die durch personelle Maßnahmen auszugleichen ist.

5. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 72 GG.

II. Die einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 — Änderung der ZPO

Zu Nummer 1 (§ 9 ZPO)

Nach § 9 ZPO in der geltenden Fassung bemißt sich der Streitwert bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen auf den 150fachen, in bestimmten Fällen auf den 300fachen Monatsbetrag. Dies führt dazu, daß bereits relativ geringfügige Monatsbeträge (33,34 DM bzw. 16,67 DM) vor dem Landgericht statt vor dem Amtsgericht geltend gemacht werden müssen und daß wegen Differenzbeträgen von monatlich 4,67 DM bzw. 2,34 DM Berufung eingelegt werden kann.

Dies erscheint nicht gerechtfertigt. Wenngleich sich wiederkehrende Leistungen im Laufe der Zeit zu erheblichen Beträgen summieren können, werden sie von Verpflichteten und Berechtigten aufgrund des hinzutretenden Zeitfaktors im allgemeinen doch nicht in ihrem vollen Ausmaß empfunden. Dem entspricht es, auch bei der Wertfestsetzung zwar nicht auf die einzelne Rate, wohl aber auf einen noch überschaubaren Zeitraum abzustellen, wie dies bei der Gebührenfestsetzung bereits jetzt der Fall ist (§ 17 GKG).

Der Entwurf sieht daher vor, in § 9 ZPO einheitlich auf den Wert des fünfjährigen Bezugs als Obergrenze abzustellen. Dies bedeutet, daß die Zuständigkeit des Landgerichts erst bei Monatsraten von 83,34 DM (nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 GVG in der geltenden Fassung) bzw. 100,01 DM (nach Artikel 2 des Entwurfs) begründet wird und daß die die Berufung eröffnende Rechtsmittelsumme bei monatlich 11,67 DM (nach § 511a Abs. 1 ZPO bisheriger Fassung) bzw. monatlich 25,01 DM (nach Artikel 1 Nr. 9 des Entwurfs) liegt.

Für die Sondervorschrift in § 17 Abs. 2 GKG besteht bei dieser Anpassung im Hinblick auf § 12 Abs. 1 GKG kein Bedürfnis mehr; der Entwurf sieht deshalb ihre Streichung vor (Artikel 5 Nr. 3). Umgekehrt ist für die Fälle, in denen sich die Bemessung des Gebührenstreitwerts bisher nach § 9 ZPO richtete, eine der bisherigen Fassung dieser Vorschrift entsprechende Bestimmung in das GKG aufzunehmen (§ 15 a; vgl. Artikel 5 Nr. 2).

Zu Nummer 2 (§ 81 ZPO)

Die Rückzahlung der Gerichtskosten führt in der Praxis zu vermeidbarem Aufwand. Nach der bisherigen Fassung des § 81 ZPO ist der Prozeßbevollmächtigte zur Entgegennahme der von dem Gegner zu erstattenden Kosten ermächtigt. Zu diesen Kosten gehören neben den Anwalts- und Parteikosten auch die vom Gegner zu erstattenden verauslagten Gerichtskosten (§ 91 ZPO).

Der gesetzliche Umfang der Prozeßvollmacht (§ 81 ZPO) erstreckt sich bisher nicht auf die Befugnis zur Entgegennahme der aus der Staatskasse zu erstattenden Beträge. Die üblichen Vollmachtsformulare sind zwar überwiegend dahin erweitert, daß auch diese Beträge entgegengenommen werden dürfen. Aufgrund der Neufassung des § 88 ZPO wird jedoch die Prozeßvollmacht nicht mehr vorgelegt, so daß der Kostenbeamte nicht erkennen kann, ob der Prozeßbevollmächtigte insoweit zur Entgegennahme berechtigt ist. Auch ist die Wirksamkeit derartiger Formular Klauseln nicht zweifelsfrei (vgl. Bunte, NJW 1981, 2657/2660).

Die vorgesehene Erweiterung des gesetzlichen Umfangs der Prozeßvollmacht eröffnet die Möglichkeit, § 36 Abs. 4 der Kostenverfügung in der Weise zu ändern, daß von einer Verpflichtung zur Vorlage der Prozeßvollmacht an den Kostenbeamten abgesehen werden kann, wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um einen Rechtsanwalt, Notar oder Rechtsbeistand handelt und keine Zweifel an dessen Bevollmächtigung bestehen. Die Rückzahlung an den Prozeßbevollmächtigten ist für alle Beteiligten erheblich ökonomischer als die an die Partei selbst, deren Bankverbindungen aus den Gerichtsakten meist nicht ersichtlich sind. Die Regelung hat den Vorteil, daß sie unnötige Rückfragen erspart und Hinweise auf etwa abzugebende Erklärungen der Prozeßbevollmächtigten sowie deren Erklärungen, es seien Kosten aus eigenen Mitteln bezahlt worden, entbehrlich macht.

Zu Nummer 3 (§ 128 Abs. 3 ZPO)

Die Streitwertgrenze, bis zu der ein schriftliches Verfahren von Amts wegen angeordnet werden kann, wurde bei Einfügung dieser Vorschrift durch die Vereinfachungsnovelle entsprechend der damaligen Berufungssumme von 500 DM festgesetzt. Sie soll nunmehr entsprechend der in Nummer 9 vorgesehenen Anhebung der Berufungssumme auf 1 500 DM erhöht werden. Dies ermöglicht dem Gericht bei Streitfällen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung in höhe-

rem Maße als bisher unter bestimmten Voraussetzungen eine flexible, den Aufwand einer mündlichen Verhandlung vermeidende Sachbehandlung.

Zu Nummer 4 (§ 160 a Abs. 1 ZPO)

Nach § 160 a ZPO können Sitzungsprotokolle vorläufig aufgezeichnet werden, insbesondere in Kurzschrift oder mit einem Tonaufnahmegerät. Dies ermöglicht zwar eine zügige Abwicklung der mündlichen Verhandlung, erfordert aber die nachträgliche Anfertigung einer Reinschrift und damit zusätzlichen Arbeits- und Zeitaufwand.

Die elektronische Datenverarbeitung bietet nunmehr die Möglichkeit, diesen zusätzlichen Arbeitsgang einzusparen. Bei Verwendung von Schreibautomaten kann das Protokoll bereits während der Verhandlung auf einem Datenträger aufgezeichnet werden. Die Verwendung gespeicherter Textbausteine für immer wiederkehrende Formulierungen ermöglicht eine hohe Schreibgeschwindigkeit. Die Eingabe ist auch nahezu lautlos, so daß die Verhandlung nicht gestört wird. Nach der Sitzung kann das Protokoll sofort ausgedruckt werden. Der Richter kann es sogleich für die weitere Arbeit verwenden und muß nicht tage- oder wochenlang auf Akten- und Protokollrückleitung aus der Schreibkanzlei warten. In geeigneten Fällen kann das Protokoll auch sogleich unterschrieben und den Verfahrensbeteiligten mitgegeben werden. All dies kann erheblich zur Beschleunigung der Prozesse beitragen.

Die Verwendung von Schreibautomaten wird, obwohl in § 160 a Abs. 1 ZPO nicht ausdrücklich erwähnt, bereits nach geltendem Recht für zulässig gehalten (vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO, 46. Auflage, § 160 a Anm. 1 D). Einzelne Gerichte benutzen sie bereits. Die Möglichkeit einer Aufzeichnung auf Datenträgern für Schreibautomaten sollte aber zur Vermeidung etwaiger Zweifel und zur Förderung ihrer Verbreitung ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden. Durch die vorgeschlagene Änderung des § 160 a Abs. 1 ZPO läßt sich zugleich dessen etwas veraltet wirkende Kasuistik vermeiden.

Zu Nummern 5 und 6 (§§ 223, 224 ZPO)

Die vorgeschlagene Abschaffung der Gerichtsferien (Artikel 2 Nr. 3) führt zu Folgeänderungen und macht § 223 Abs. 1 und 2 ZPO gegenstandslos. Die Vorschrift soll daher ganz gestrichen und die Legaldefinition der Notfrist in § 223 Abs. 3 nunmehr wegen des besseren Zusammenhangs in § 224 Abs. 1 als neuer Satz 2 angefügt werden.

Zu Nummer 7 (§ 375 Abs. 1 a ZPO)

Mit der Abschaffung des Rechtsinstituts des vorbereitenden Einzelrichters durch das Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651) ist den Zivilkammern des Landgerichts eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung aufgebürdet worden. Eignet sich ein

Rechtsstreit im Hinblick auf seine grundsätzliche Bedeutung oder auf die durch ihn aufgeworfenen besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art nicht dazu, dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen zu werden, so muß die Kammer in voller Besetzung auch umfangreichste und zeitraubendste Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen durchführen, selbst wenn vorhersehbar ist, daß dem persönlichen Eindruck der Richter vom Gang der Beweisaufnahme keine entscheidende Bedeutung zukommen wird. Dementsprechend haben sich die Gerichte wiederholt nachdrücklich dafür ausgesprochen, für derartige Fälle wieder eine Möglichkeit zur Beweiserhebung durch den beauftragten Richter zu schaffen.

Mit dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme ist die Erweiterung der Befugnisse des beauftragten Richters zur Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen vereinbar. Die ZPO läßt schon bisher in § 372 Abs. 2, § 375 Abs. 1 und § 434 Ausnahmen von diesem Grundsatz zugunsten anderer Prinzipien zu. Angesichts dessen erscheint es sachgerecht, den Prozeßbeteiligten und dem Gericht die mit der Durchführung umfangreicher Beweisaufnahmen vor der Kammer verbundenen Verzögerungen und Erschwernisse zu ersparen, wenn die Kammer zu der Überzeugung gelangt, daß eine sachgemäße Würdigung der Beweise auch ohne den persönlichen Eindruck vom Gang der Beweisaufnahme möglich sein wird.

Zu Nummer 8 (§ 495 a ZPO)

Nach der Statistik entfällt ein erheblicher Prozentsatz der bei den Amtsgerichten geführten Zivilprozesse auf Verfahren mit Streitwerten unter 1 000 DM. So bezog sich z. B. im Jahre 1986 etwa ein Viertel der Zivilprozesse auf Streitwerte bis zu 500 DM. Für diese Verfahren gelten im Grundsatz die gleichen Verfahrensvorschriften wie für Zivilprozesse mit bedeutendem Streitgegenstand. Das Gericht hat zwar unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, von einer mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits abzusehen (§ 128 Abs. 3 ZPO); bei einer etwa notwendigen Beweisaufnahme und bei der Abfassung des Urteils muß es aber die allgemeinen Verfahrensvorschriften beachten. Die frühere Ermächtigung, das Verfahren bei Streitwerten bis zu 50 DM nach gerichtlichem Ermessen zu gestalten (§ 510 c ZPO a. F.), ist durch die Vereinfachungsnovelle aufgehoben worden. Gegenwärtig entsteht daher in den betreffenden Verfahren häufig ein Aufwand, der außer Verhältnis zur Bedeutung der Streitsache steht. Dieser Aufwand soll durch den neuen § 495 a ZPO in rechtsstaatlich unbedenklicher Weise durch flexiblere Regelungen gemindert werden.

1. Seit der Aufhebung des § 510 c ZPO muß das Gericht auch in Verfahren mit geringstem Streitwert alle, auch die mitunter komplizierten Verfahrensvorschriften der ZPO beachten und gegebenenfalls eine aufwendige Beweisaufnahme vornehmen. So zwingen etwa die Prinzipien des Strengbeweises (§§ 355 ff. ZPO) häufig zu Verfahrensweisen, die nicht nur dem Grundsatz der Prozeßökonomie wi-

dersprechen, sondern auch zu unverhältnismäßigen Kostenrisiken der Parteien führen. Nach dem vorgeschlagenen § 495 a Satz 1 ZPO soll es daher bei Streitwerten bis zu 1 000 DM dem Gericht gestattet werden, sein Verfahren nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Streitwertgrenze entspricht in etwa der Hälfte des monatlichen Nettoeinkommens eines Durchschnittsverdieners. Die 1 000 DM-Grenze für ein Verfahren nach billigem Ermessen ist auch in § 132 des Entwurfs einer VwPO und § 94 a des Entwurfs eines FGO-Änderungsgesetzes vorgesehen.

Das Gericht soll im Rahmen der niedrigen Streitwerte sein Gesamtverfahren einfacher gestalten können. In der Praxis werden Erleichterungen vor allem für Beweisaufnahmen Bedeutung gewinnen. So soll dem Gericht freistehen, die zur Sachaufklärung erforderlichen Erkenntnisse ohne Bindung an die Vorschriften der ZPO über das Beweisaufnahmeverfahren zu gewinnen.

Derartige Freistellungen finden sich im geltenden Recht bereits in § 118 Abs. 2 (Prüfung der Prozeßkostenhilfevoraussetzungen), § 287 (Ermittlung des Betrags einer Forderung) und § 293 ZPO (Ermittlung ausländischen Rechts).

Dem Gericht wird es durch die vorgeschlagene Regelung z. B. ermöglicht, anstelle der Vernehmung von Zeugen oder der Einholung eines Sachverständigengutachtens schriftliche oder telefonische Auskünfte einzuholen, beigezogene Akten zu verwerten, von den Parteien nicht benannte Auskunftspersonen oder die Parteien selbst zu befragen und dgl. Eine Bindung an Beweisanträge besteht insoweit nicht. Das Gericht darf jedoch beweisbedürftige Punkte nicht übergehen und muß alle Erkenntnisquellen ausschöpfen, die zur Bildung seiner Überzeugung (§ 286 Abs. 1 ZPO) erforderlich sind. Bloße Glaubhaftmachung (§ 294 Abs. 1 ZPO) genügt nicht. Selbstverständlich sind Maßnahmen, die sich als Rechtseingriff darstellen (z. B. Zwangsmaßnahmen) oder an die weitergehende gesetzliche Folgen geknüpft sind (z. B. Beeidigung), nur zulässig, wenn deren gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind. Auch der Anspruch auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Abs. 1 GG) ist zu wahren.

2. Durch Absatz 1 Satz 2 der neuen Vorschrift wird klargestellt, daß auf Antrag mündlich verhandelt werden muß. Diese Regelung trägt der Bestimmung des Artikels 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten Rechnung, nach der jedermann Anspruch darauf hat, daß seine Sache in billiger Weise vor Gericht öffentlich gehört wird.
3. Nach Absatz 2 sollen für die Rechtsstreitigkeiten mit Streitwerten bis zu 1 000 DM auch die Anforderungen an die schriftliche Niederlegung des Urteils reduziert werden. Nach geltendem Recht kann auch in diesen Verfahren von der Darstellung des Tatbestandes nur abgesehen werden, wenn die Parteien hierauf verzichten (§ 313 a Abs. 1 ZPO). Ein solcher Verzicht ist oftmals nicht zu erreichen. Dies führt dazu, daß das Gericht einen den Anforderungen des § 313 Abs. 2 ZPO genügenden Tatbestand anzufertigen hat, obwohl ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung unzweifelhaft nicht gegeben ist und die Prozeßmaterie in den hier in Rede stehenden Verfahren regelmäßig von den Beteiligten ohne weiteres überblickt werden kann. Die Anfertigung des Tatbestandes bedeutet in diesen Fällen einen unnötigen und außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache stehenden Aufwand. Zukünftig soll darauf verzichtet werden.

Um das Gericht dem niedrigen Streitwert entsprechend noch weiter wirkungsvoll zu entlasten, soll es befugt sein, die kurzgefaßten Entscheidungsgründe lediglich in das Protokoll über die mündliche Verhandlung aufzunehmen. Unterläßt es dies, muß das Urteil entsprechend § 313 Abs. 1 ZPO mit Entscheidungsgründen versehen werden.

Zu Nummer 9 (§ 511 a Abs. 1 ZPO)

Nach geltendem Recht kann Berufung eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes mehr als 700 DM beträgt.

Aus den in Abschnitt I dargelegten Gründen ist es erforderlich, die Kapazitäten der Zivilgerichte in einer dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechenden Weise zu verteilen. Dies gebietet zuvörderst, die Eröffnung eines zweiten Rechtszuges auf die Fälle zu beschränken, in denen die Bedeutung der Sache und der zusätzliche Verfahrens- und Kostenaufwand in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Der Entwurf sieht daher vor, die Berufungssumme auf 1 500 DM anzuheben.

Rechtsstaatliche Bedenken bestehen gegen diesen Vorschlag nicht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verlangt das Verfassungsrecht nicht, für jeden Fall einen mehrstufigen Rechtszug vorzusehen (BVerfGE 4, 74/95; 11, 232/233; 28, 21/36; 54, 143).

Zu Nummer 10 (§ 519 c ZPO)

Neben den erstinstanzlichen Spruchkörpern sind auch die Berufungsgerichte erheblich belastet. Unter den zu terminierenden oder bereits terminierten, aber in absehbarer Zeit nicht zur Verhandlung kommenden Verfahren findet sich ein nicht geringer Teil von Rechtsmitteln, die unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt begründet sind und in erster Linie zum Zweck des Zeitgewinns eingelegt wurden. Sie rechtfertigen den Aufwand einer mündlichen Verhandlung nicht und binden richterliche Arbeitskraft, die vorrangig der Bearbeitung begründeter Rechtsmittel zugeführt werden sollte.

Die nach dem Vorbild des Artikels 2 § 5 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (BGBl. I 1978, 446) entwickelte Vorschrift soll dem Berufungsgericht die Befugnis einräumen, die Berufung bis zur Anberaumung einer mündlichen Verhandlung oder Anordnung einer Beweisaufnahme durch Beschluß zurückzuweisen,

wenn es einstimmig die Berufung für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Entscheidend kommt es darauf an, ob das Rechtsmittelgericht die Berufung im Ergebnis für erfolglos hält, so daß es unerheblich ist, ob das Berufungsgericht die Gründe des angefochtenen Urteils billigt oder aus anderen Gründen zu demselben Ergebnis gelangt.

Gegen den Vorschlag spricht nicht, daß er nicht für alle Zivilprozesse gleichermaßen tauglich ist. Mit ihm soll das gerichtliche Instrumentarium erweitert werden, damit auf aussichtslose Rechtsmittel angemessen und flexibel reagiert werden kann. Die mündliche Verhandlung vor dem Berufungsgericht wird auch künftig der Regelfall sein. Es erscheint aber untragbar, daß offensichtlich unbegründete Rechtsmittel angesichts der langfristigen Terminierung vieler Berufungsspruchkörper mit beachtlichem Zeitgewinn honoriert werden.

Absatz 1 nennt die Voraussetzungen, unter denen das Verfahren durchgeführt werden kann. Die zeitliche Eingrenzung soll dabei gewährleisten, daß nur Berufungen, die von Anfang an — insgesamt oder teilweise — aussichtslos sind, vorab ausgeschieden werden. Das Gericht hat den Parteien rechtzeitig mitzuteilen, daß es eine Entscheidung durch Beschluß beabsichtigt. Diese Mitteilung muß eine Begründung enthalten und wird für die Stellungnahme eine Frist bestimmen. Mit seiner Mitteilung kann das Gericht einen Vorschlag zur gütlichen Verfahrenserledigung oder zur völligen oder teilweisen Rücknahme des Rechtsmittels verknüpfen.

Absätze 2 und 3 sichern die Einpassung in das geltende Rechtsmittelrecht.

Zu Nummern 11 und 12 (§§ 539, 540 ZPO)

Nach § 539 ZPO kann das Berufungsgericht bei einem wesentlichen Verfahrensmangel die Sache an das erstinstanzliche Gericht zurückverweisen. Eine solche Zurückverweisung bedeutet jedoch stets, daß der Prozeß zum Nachteil der Parteien verzögert und verteuert wird. Auch mag eine Zurückverweisung von der ersten Instanz als „Schulmeisteri“ des Rechtsmittelgerichts empfunden werden, was deren Entscheidungsfreude — etwa im Rahmen der prozeßstraffenden Präklusionsvorschriften — hemmen könnte. Die durch § 539 ZPO ermöglichte Vertauung und Verzögerung des Verfahrens sind so gravierende Nachteile, daß auf die Regelung verzichtet werden soll. Ihr Fortfall stärkt zugleich das Ansehen der ersten Instanz.

Zu Nummer 13 (§ 561 a ZPO)

Nach § 543 Abs. 1 ZPO kann in Berufungsurteilen von der Darstellung des Tatbestandes abgesehen werden. Bei Urteilen, die der Revision unterliegen, soll jedoch der Tatbestand eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes enthalten (§ 543 Abs. 2 ZPO). Gelegentlich geben Berufungsgerichte auch bei revisiblen Urteilen keinen Tatbestand wieder, sei es unter verse-

hentlichem Verstoß gegen § 543 Abs. 2 ZPO, sei es aufgrund eines Irrtums über die Höhe des Wertes der Beschwer.

Der BGH hebt solche Urteile in ständiger Rechtsprechung auf; allenfalls wenn die Revision reine Rechtsfragen betrifft oder die tatsächlichen Grundlagen des Urteils hinreichend deutlich den Entscheidungsgründen zu entnehmen sind, sieht er hiervon ab (BGHZ 73, 248; BGH NJW 1981, 1848; 1982, 447; 1983, 1901; 1985, 1784; Urteil vom 18. September 1986 — I ZR 179/84).

Der Fehler bei der Urteilsabfassung führt somit im Regelfall zu einer Zurückverweisung und erneuten Berufungsverhandlung, auch wenn das Urteil materiell richtig war.

Dieser Verfahrensaufwand kann vermieden werden, wenn eine Möglichkeit zur nachträglichen Ergänzung des Urteils eröffnet wird. Dies soll durch den neuen § 561 a ZPO geschehen. Er ermächtigt das Revisionsgericht, die nachträgliche Anfertigung eines (ordnungsgemäßen) Tatbestandes durch das Berufungsgericht anzuordnen.

Nach Satz 3 dieser Vorschrift sollen für die Entscheidung des Berufungsgerichts die Vorschriften über die Tatbestandsberichtigung (§ 320 Abs. 4 und 5 ZPO) entsprechend gelten. Die Tatbestandsergänzung geschieht also durch Beschluß der Richter, die an dem angefochtenen Urteil mitgewirkt haben. Eine mündliche Verhandlung ist — anders als bei der Tatbestandsberichtigung — nicht vorgesehen, weil dem Verfahren hier kein Antrag einer Partei zugrunde liegt.

Der Beschluß ist nicht anfechtbar. Satz 4 stellt aber klar, daß die Parteien in entsprechender Anwendung des § 320 ZPO die Berichtigung des nachträglich gefertigten Tatbestandes beantragen können. Wegen der Fristen des § 320 Abs. 1 und 2 ZPO ist die Zustellung des Beschlusses erforderlich (§ 329 Abs. 2 Satz 2 ZPO). In Ermangelung einer Verkündung des Beschlusses beginnt mit der Zustellung auch die Frist des § 320 Abs. 2 Satz 3 ZPO zu laufen.

Zu Nummer 14 (§ 567 Abs. 2 ZPO)

Die Beschwerdesumme nach § 567 Abs. 2 ZPO liegt bereits seit der Änderung durch das Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3641) bei 100 DM. Schon mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit von 1981 (BT-Drucksache 9/1126) hatte der Bundesrat unter Hinweis auf die zwischenzeitlichen Preissteigerungen und Gebührenerhöhungen eine Heraufsetzung auf 200 DM gefordert. Diese Forderung ist angesichts der seither erheblich verschärften Belastungssituation in der Zivilgerichtsbarkeit noch viel dringender geworden. Es erscheint nicht vertretbar, daß Beschwerdekammern und -senate sich mit Kostenbeträgen von z. B. 120 DM befassen, während Prozesse, deren Ausgang für die Parteien von existentieller Bedeutung ist, der Bearbeitung harren.

Zu Nummer 15 (§ 697 ZPO)

Durch die Änderung soll ein gesetzgeberisches Versehen korrigiert und dadurch eine Verfahrensvereinfachung ermöglicht werden.

Ist der Rechtsstreit nach Widerspruch gegen den Mahnbescheid oder nach Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid in das streitige Verfahren abgegeben worden, so hat die Geschäftsstelle des Gerichts, an das die Sache abgegeben worden ist, dem Antragsteller nach § 697 Abs. 1 Satz 1 ZPO unverzüglich aufzugeben, seinen Anspruch binnen zwei Wochen in einer der Klageschrift entsprechenden Form zu begründen. Nach § 697 Abs. 1 Satz 2 ZPO gilt § 271 ZPO entsprechend. Eine starke Meinung im Schrifttum entnimmt ihrer Stellung in Absatz 1, daß sich diese Verweisung auf die Aufforderung des Antragstellers nach Satz 1 beziehe, daß daher für diesen gelte, was in § 271 ZPO bezüglich des Beklagten bestimmt ist. Diese Auslegung hat zur Folge, daß die Akten dem Vorsitzenden vorgelegt werden müssen, damit dieser dem Antragsteller gemäß § 271 Abs. 3 ZPO eine Frist zu der Äußerung setzen kann, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen. Sie widerspricht jedoch den Intentionen des Gesetzgebers, wonach in diesem frühen Stadium der Richter mit der Sache noch nicht belastet zu werden brauche; es reiche aus, wenn ihm die Akten bei Eingang der Anspruchsbegründung, spätestens bei Fristablauf vorgelegt werden (vgl. die Begründung zur Vereinfachungsnovelle, BT-Drucksache 7/2729, S. 101).

Die vorgesehene Änderung trägt diesen Vorstellungen Rechnung. Durch die Einordnung der Verweisung in Absatz 2 stellt sie klar, daß diese sich auf die beim Gericht eingegangene Anspruchsbegründung bezieht. Damit ist die Aufforderung zur Äußerung zur Einzelrichterfrage erst mit deren Zustellung zu verbinden und — wie in § 271 Abs. 3 ZPO vorgeschrieben — an den Beklagten zu richten. Einer entsprechenden Aufforderung des Antragstellers bedarf es nicht; dieser ist bereits nach § 697 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 253 Abs. 3 ZPO gehalten, sich in der Anspruchsbegründung zur Einzelrichterfrage zu äußern. Die Aufforderung des Antragstellers nach § 697 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist danach ausschließlich Sache der Geschäftsstelle.

Zu Nummer 16 (§ 794 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b ZPO)

Aus Beschlüssen nach § 519c -neu- (Artikel 1 Nr. 6a -neu-) muß wegen der Kosten vollstreckt werden können. Da Beschlüsse nach § 519c weder Urteile i. S. von § 704 Abs. 1 ZPO noch Vollstreckungstitel i. S. von § 794 Abs. 1 ZPO sind, insbesondere auch keine „Entscheidungen, gegen die das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet“ (§ 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO), wie dies für Beschlüsse nach § 519b ZPO angenommen wird (Baumbach-Lauterbach-Hartmann, ZPO, 4. Aufl., Anm. 6 zu § 794), ist der Beschluß nach § 519c -neu- in die Aufzählung der Vollstreckungstitel in § 794 Abs. 1 ZPO aufzunehmen.

Zu Nummern 17 und 18 (§ 828 Abs. 3 und § 899 Abs. 2 ZPO)

Die Vollstreckungsgerichte sind ebenfalls erheblich belastet. In diesem Zusammenhang hat die gerichtliche Praxis seit längerem wiederholt darum gebeten, verbindliche Vordrucke für Anträge in Zwangsvollstreckungssachen einzuführen. Dem berechtigten Anliegen soll durch eine Rechtsverordnungsermächtigung für die in der Praxis wichtigsten Fälle entsprochen werden, damit der Bundesminister der Justiz geeignete Vordrucke gemeinsam mit den Ländern entwickeln und einführen kann. Bisher sind Vordrucke vorgeschrieben für das Mahnverfahren (§ 703c ZPO), im Prozeßkostenhilfverfahren (§ 117 Abs. 3 ZPO) und im vereinfachten Verfahren auf Abänderung von Unterhaltstiteln (§ 461 t ZPO). Soweit in Zwangsvollstreckungssachen Vordrucke verwendet werden, sind diese für die Zwecke von Rechtsanwälten, Inkassounternehmen und Versandhäusern entwickelten Formulare unübersichtlich und erfordern daher bei der Bearbeitung einen erheblichen Aufwand. Zudem sind die Vordrucke nicht selten unrichtig, veraltet oder unbrauchbar. Durch die Einführung verbindlicher Vordrucke kann die Arbeit der Rechtspfleger, Geschäftsstellenverwalter und der Kanzlei nicht unerheblich vereinfacht werden. Oftmals notwendige Korrekturen der Anträge, zeitaufwendige Rückfragen beim Antragsteller und die Zurückweisung von Anträgen können vermieden werden. Ebenso wird die Einführung amtlicher Antragsvordrucke für den weniger rechtskundigen Bürger eine beachtliche Hilfe bedeuten.

Zu Artikel 2 — Änderung des GVG**Zu Nummer 1 (§ 23 Nr. 1 GVG)**

Mit dem in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 8 genannten Gesetzentwurf des Bundesrates von 1981 war auch die Anhebung des für die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Amtsgericht und Landgericht in erster Instanz maßgeblichen Streitwerts gefordert worden. Entgegen dem Entwurf wurde die Streitwertgrenze jedoch nicht auf 6 000 DM, sondern nur auf 5 000 DM angehoben (Gesetz vom 8. Dezember 1982, BGBl. I S. 1615).

Die immer stärker drohende Überlastung der Zivilgerichte gebietet es inzwischen, über den damaligen Vorschlag hinauszugehen.

Eine Anhebung der Streitwertgrenze ist die wirksamste und am besten berechenbare Maßnahme zur Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit. Die darin liegenden Möglichkeiten müssen möglichst weit ausgenutzt werden. Dafür wäre eine Anhebung der Streitwertgrenze auf 6 000 DM nicht ausreichend.

Vielmehr muß der Streitwert deutlich höher angehoben werden. Durch Verlagerung von Verfahren an das Amtsgericht tritt dort nur ein geringer Mehrbedarf an Richterstellen auf, während bei den höheren Gerichten wesentlich mehr Stellen zur Disposition stehen. Der per saldo sich ergebende Gewinn an Richterstellen sollte zu einem Teil dazu verwendet werden,

den Pensenschlüssel bei den Amtsgerichten für die übergehenden Sachen in Anerkennung ihres durchschnittlich höheren Schwierigkeitsgrades in gewissem Umfang anzuheben; der größere Teil des Gewinns an Richterstellen kann jedoch zur echten Entlastung der Amtsgerichte verwendet werden. Dadurch würde insgesamt die Bedeutung der Amtsgerichte in erwünschter Weise gestärkt.

Nach den Berechnungen der nordrhein-westfälischen Kommission zur Entlastung der Zivilgerichte ergibt sich bei Anhebung der Streitwertgrenze auf 8 000 DM folgendes Bild: Bei einer Anhebung auf 6 000 DM gingen ca. 10 % der landgerichtlichen Verfahren auf die Amtsgerichte über, was per saldo rd. 100 Richterpen- sen disponibel macht. Bei einer Anhebung auf 8 000 DM würden demgegenüber 25 % der landgerichtlichen Verfahren übergehen, woraus per saldo ein Gewinn von 234 disponiblen Richterstellen folgt. Der für eine Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit zu gewinnende Effekt ist also bei einer Anhebung auf 8 000 DM mehr als doppelt so hoch, als wenn der Streitwert nur von 5 000 DM auf 6 000 DM erhöht würde. Nach den Berechnungen der Kommission würde auch dann, wenn die Pensenzahl für die an die Amtsgerichte übergehenden Verfahren angemessen verbessert würde, immer noch ein Gewinn in der Größenordnung von 170 Richterstellen zur Disposition verbleiben.

Dagegen würde die Anhebung der Wertgrenze etwa auf 6 000 DM nur wenig nützen. Ihr geringer Entlastungseffekt steht außerdem in keinem angemessenen Verhältnis zu dem mit seiner Umsetzung verbundenen Aufwand.

Für die Bearbeitung der mit dieser Anhebung in Nordrhein-Westfalen auf die Amtsgerichte übergehenden ca. 11 100 Verfahren wären landesweit etwa 17 Amtsrichter mehr erforderlich. Das bedeutet aber, daß nur die größeren Amtsgerichte mit einer personellen Verstärkung rechnen könnten. Die übrigen Amtsgerichte müßten die Mehrarbeit ohne Ausgleich verkraften. In den anderen Bundesländern wären die Auswirkungen vergleichbar gering.

Um zu einer wirklichen Entlastung zu kommen, müssen mindestens auch die Verfahren im Streitwertbereich zwischen 5 000 DM und 8 000 DM in die amtsgerichtliche Zuständigkeit überführt werden. Nur auf diese Weise lassen sich rechnerisch so viele Richterpen- sen gewinnen, daß tatsächlich auch die Amtsgerichte personell besser ausgestattet werden können. Außerdem sind nur bei einer so deutlichen Strukturveränderung zusätzliche Maßnahmen im Interesse der Betroffenen vertretbar wie die Einführung des Anwaltszwangs für bestimmte amtsgerichtliche Zivilverfahren und die Neubewertung der richterlichen Arbeitsaufgaben.

Zu Nummer 2 (§ 116 Abs. 2 GVG)

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird eine Klarstellung angestrebt, unter welchen Voraussetzungen die Bildung auswärtiger Familiensenate erfolgen

kann. Bei Inkrafttreten des 1. Eherechtsreformgesetzes ist § 116 Abs. 2 GVG nicht angepaßt worden.

Damals ist die Zuständigkeit als Eingangsgericht von den Landgerichten auf die Familiengerichte übergegangen. Da die Landgerichte im Bereich der Familiengerichtsorganisation keine Funktion mehr haben, erscheint es zweckmäßig auszusprechen, daß für die räumliche Ausdehnung statt auf den Landgerichtsbezirk auf den Familiengerichtsbezirk abzustellen ist. Dieses Ergebnis kann bisher nur im Wege restriktiver Gesetzesauslegung, nicht aber mit der bei richtersorganisatorischen Regelungen wünschenswerten Eindeutigkeit gewonnen werden.

Für die Errichtung eines Familiensenats für den Bezirk eines einzigen Familiengerichtsbezirks dürfte ein Bedürfnis nicht bestehen. Die Bezirke mehrerer Familiengerichte erscheinen zur Bestimmung der Mindestgröße des Bezirks eines auswärtigen Familiensenats ausreichend.

Zu Nummer 3 (§§ 199 bis 202 GVG)

Nach § 199 GVG beginnen die Gerichtsferien am 15. Juli und enden am 15. September. Während dieser Zeit werden nur in näher bestimmten Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen (§ 200 GVG). Die Gerichtsferien hemmen den Ablauf von Fristen mit Ausnahme von Notfristen und der Fristen in Feriensachen selbst.

In der nicht mehr verabschiedeten ZPO-Novelle war vorgesehen, die Gerichtsferien abzuschaffen (vgl. BT-Drucksache 10/3054 Artikel 2 Nr. 8). Der Entwurf des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes sieht die Aufhebung der §§ 199ff. GVG nicht vor. Die stets umstritten gewesenen Gerichtsferien sollen aber entfallen. Damit wird eine entsprechende Initiative des Bundesrats bei den Beratungen des Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 8/2287) wieder aufgegriffen und ein Beitrag zu einer Entlastung der Gerichte und zu einem für alle Beteiligten übersichtlichen Verfahrensgang geleistet.

Die Gerichtsferien sollten ursprünglich die Urlaubsregelung für die Gerichtsangehörigen und die Anwälte erleichtern. Sie sollten darüber hinaus noch eine Freistellung von Aufgaben als ehrenamtliche Richter, Zeugen und Sachverständige in der Erntezeit sichern. Es liegt auf der Hand, daß das letzte Ziel der über 100 Jahre alten Vorschrift mittlerweile obsolet geworden ist. Es bleibt das Argument der besseren Urlaubsplanung. Zwar stellt die Verdünnung der Termine und die Hemmung der Fristen in den Gerichtsferien eine gewisse Erleichterung dar. So kann etwa der Einzelanwalt während dieser Zeit leichter Urlaub nehmen, ohne Termindruck fürchten zu müssen. Demgegenüber sind aber folgende Nachteile zu berücksichtigen: Einmal decken sich heute die beweglichen Ferienzeiten nicht mehr mit den fixierten Gerichtsferien. Weiterhin ist die Ferienregelung eine Besonderheit des Zivilprozesses. In anderen Bereichen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten gibt es keine Gerichtsferien. Es ist jedoch nicht bekannt-

geworden, daß man in diesen Bereichen ohne Gerichtsferien Schwierigkeiten bei der Urlaubsplanung hat. Weiterhin verzögern die Gerichtsferien die Verfahren. Ferner könnte durch die Abschaffung der Gerichtsferien eine gleichmäßige Verteilung der Belastung über das gesamte Geschäftsjahr sowie eine bessere Ausnutzung der räumlichen und personellen Kapazitäten erreicht werden. Dadurch würde auch das Verfahren gestrafft und vermieden, daß Prozesse als Feriensachen vor einem nicht spezialisierten Ferienkollegium verhandelt werden müssen. Mit der Streichung der Vorschriften über die Gerichtsferien entfielen auch die Schwierigkeiten etwa bei der Einordnung eines Rechtsstreits als Feriensache und bei der Behandlung der zahlreichen Anträge zur Behandlung als Feriensache. Letztendlich würden mit einer Abschaffung der Gerichtsferien auch die Mißverständnisse beseitigt, die in der Bevölkerung und bei anderen Behörden mit diesem Begriff verbunden sind, nämlich die scheinbare Befreiung von Arbeit für zwei Monate.

Zu Artikel 3 — Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 43 Abs. 1 WEG)

Es erscheint zweckmäßig, Wohngeldansprüche dem aufwendigen WEG-Verfahren zu entziehen und dem Prozeßgericht zuzuweisen, wie dies der Bundesrat schon 1976 vorgeschlagen hat (BR-Drucksache 133/76 [Beschluß], S. 7). Der Entwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes 1988 (BR-Drucksache 400/88) sieht demgegenüber lediglich vor, das Mahnverfahren für Wohngeldansprüche zu eröffnen. Hingegen lehnt es der Entwurf ab, die Ansprüche dem aufwendigen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit insgesamt zu entziehen und dem zivilprozessualen Klagungsverfahren zuzuordnen.

Da die Anfechtung der für Zahlungsansprüche vorgreiflichen Beschlüsse der Eigentümerversammlung beim WEG-Gericht verbleiben soll, können sich Unklarheiten nicht ergeben. Zwar könnte der Beklagte eines beim Streitgericht geltend gemachten Wohngeldanspruchs veranlaßt sein, zusätzlich ein WEG-Verfahren anhängig zu machen (§ 23 Abs. 4, § 43 Abs. 1 Nr. 4 WEG), wenn er den zugrundeliegenden Wirtschaftsplan für falsch hält. Die Gefahr von Parallelverfahren sollte aber nicht überschätzt werden, da das Gemeinschaftsverhältnis in der Regel nicht in Streit gezogen wird oder aber deshalb unerheblich ist, weil bereits ein verbindlicher Beschluß der Eigentümerversammlung vorliegt. Jedenfalls werden die mit dem ZPO-Verfahren verbundenen Erleichterungen für die Verfahrensabwicklung (Geständnisfiktion, Anerkennungsurteile) insgesamt deutlich überwiegen.

Auch die Forderungen aus Jahresabrechnungen des Verwalters (§ 28 Abs. 3) sollen den Zivilgerichten zugewiesen werden.

Zu Nummer 2 (§ 44 Abs. 1 WEG)

Nach § 44 Abs. 1 WEG soll der Richter mit den Beteiligten in der Regel mündlich verhandeln und hierbei darauf hinwirken, daß sie sich gütlich einigen. Dieses Gebot der mündlichen Verhandlung gilt auch für das Verfahren vor dem Beschwerdegericht. Nur in Ausnahmefällen kann auf die mündliche Verhandlung verzichtet werden (eingehende Darstellung der Rechtsprechung bei Müller, Praktische Fragen des Wohnungseigentums, Rdnr. 1169). In jüngster Zeit hat das Bayerische Oberste Landesgericht die Anforderungen an den Verzicht auf eine mündliche Verhandlung nochmals verschärft (Beschlüsse vom 7. Dezember 1987 — BReg. 2 Z 35/87 — und vom 9. Juni 1988 — BReg. 2 Z 40/88). Es verlangt nunmehr, daß die mündliche Verhandlung stets vor der vollbesetzten Kammer stattzufinden hat. Auf die mündliche Verhandlung könne nur in seltenen Ausnahmefällen verzichtet werden, da eine gütliche Einigung kaum je ausgeschlossen sei.

Um Verfahrensfehler oder unnötigen Aufwand zu vermeiden, sollte gesetzlich klargestellt werden, daß eine mündliche Verhandlung in den Fällen nicht durchgeführt zu werden braucht, in denen der Zweck der Verhandlung (weitere Sachaufklärung und gütliche Einigung) aller Voraussicht nach nicht erreicht werden kann. Der Vorschlag stellt deshalb dem Gericht in solchen Fällen die Durchführung einer mündlichen Verhandlung frei. Allerdings wird die Möglichkeit einer vergleichweisen Einigung nur dann mit einiger Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können, wenn das Gericht bereits einmal mit den Beteiligten verhandelt und erfolglos einen entsprechenden Einigungsversuch unternommen hat. Der Verzicht auf die mündliche Verhandlung soll deshalb nur möglich sein, wenn in dem Verfahren, sei es auch in einer anderen Instanz, bereits einmal mündlich verhandelt worden ist. Damit wird auch dem Grundsatz des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 MRK Rechnung getragen.

Auf eine weitere mündliche Verhandlung soll auch dann verzichtet werden können, wenn deren Durchführung wegen der großen Zahl der Verfahrensbeteiligten auf besondere Schwierigkeiten stößt. Bei großen Eigentümergemeinschaften ist es in der Regel von vornherein ausgeschlossen, daß die mit dem Grundsatz der mündlichen Verhandlung verfolgten Ziele erreicht werden. Nach § 43 Abs. 4 sind an dem gerichtlichen Verfahren grundsätzlich sämtliche Wohnungseigentümer beteiligt. Selbst wenn man davon ausgeht, daß sich erfahrungsgemäß ein Teil der Wohnungseigentümer von anderen vertreten läßt, kann die Zahl der in der mündlichen Verhandlung auftretenden Wohnungseigentümer so groß sein, daß eine sinnvolle mündliche Verhandlung aller Beteiligten mit dem Richter praktisch ausgeschlossen ist. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 44 Abs. 1 wird klargestellt, daß der Richter in solchen Fällen dann nach pflichtgemäßem Ermessen von dem Grundsatz der mündlichen Verhandlung abgehen und das Verfahren schriftlich abwickeln kann, wenn in dem Verfahren bereits einmal mündlich verhandelt worden ist.

Zu Nummer 3 (§ 45 Abs. 1 WEG)

Nach § 45 Abs. 1 WEG ist gegen die Entscheidung des Amtsgerichts in einem Verfahren nach §§ 43 ff. WEG die sofortige Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 DM übersteigt. Für die sofortige weitere Beschwerde sieht das Gesetz eine solche Wertgrenze nicht ausdrücklich vor. Die gerichtliche Praxis hält daher die weitere Beschwerde auch dann für zulässig, wenn der Beschwerdewert unter 200 DM liegt (BGH NJW 1985, 943).

Die Verfahren in Wohnungseigentumssachen sind echte Streitverfahren, in denen es nicht selten lediglich um Zahlungspflichten eines Wohnungseigentümers gegenüber der Gemeinschaft geht. In den Verfahren ist in der Regel mündlich und öffentlich zu verhandeln. Diese Annäherung an die Verfahren der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit legt es nahe, die Wertgrenze, ab der eine Überprüfung in höherer Instanz möglich wird, entsprechend den Bestimmungen über die Berufung in Zivilsachen (vgl. Artikel 1 Nr. 9 d. E.) festzusetzen.

Die Qualität der Rechtsprechung in Wohnungseigentumssachen wird durch die vorgeschlagene Maßnahme nicht beeinträchtigt. Der Geschäftswert in diesen Verfahren bemißt sich nach dem Interesse aller Beteiligten (§ 48 Abs. 2 WEG und BayObLGZ 1981, 203), d. h. in der Regel aller Wohnungseigentümer (§ 43 Abs. 4 WEG). Ein geringer Geschäftswert kommt daher regelmäßig nur bei Wohngeldrückständen oder anderen geringfügigen Zahlungsverpflichtungen eines Wohnungseigentümers in Betracht. Stehen hingegen Fragen in Streit, die die Beteiligten unmittelbar in ihrer Sphäre als Nutzer der Wohnung berühren, so wird das Interesse und damit der Geschäftswert regelmäßig höher zu bewerten sein. Fragen grundsätzlicher Bedeutung, die überwiegend oder gar ausschließlich bei Geschäftswerten unter 1 500 DM eine Rolle spielen könnten, sind kaum vorstellbar.

Die vorgeschlagene Beschränkung sollte nicht nur für die Beschwerde, sondern auch für die mindestens ebenso aufwendige weitere Beschwerde gelten. Die weitere Beschwerde in Wohnungseigentumssachen dient als Rechtsbeschwerde in erster Linie der Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung, aber auch der Herbeiführung einer sachlich richtigen Entscheidung. Weder der Gedanke der Rechtseinheitlichkeit noch der Gedanke der Einzelfallgerechtigkeit zwingen jedoch dazu, auch in Bagatellfällen einen Zugang zu den Obergerichten vorzusehen.

Zu Nummer 4 (§ 51 WEG)

Es erscheint zweckmäßig, auch für Wohngeldansprüche, die durch Artikel 3 Nr. 1 von dem Verfahren nach § 43 ausgenommen werden sollen, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Zuständigkeit des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, zu begründen.

**Zu Artikel 4 — Änderung des
Beurkundungsgesetzes**

Urkunden, die Verpflichtungserklärungen nach § 62 Nr. 2 oder 3 Beurkundungsgesetz zum Gegenstand haben, müssen bisher im Parteibetrieb zugestellt werden, wenn der Berechtigte die Zwangsvollstreckung daraus betreiben will. Die gerichtliche Praxis hat sich zum Teil damit beholfen, daß in der Urkunde ein Verzicht auf eine Zustellung nach § 750 ZPO aufgenommen und dem Schuldner eine beglaubigte Abschrift ausgehändigt wird. Die Zulässigkeit des Zustellungsverzichts ist aber umstritten (ablehnend Thomas-Putzo, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 15. Auflage, Anm. 3d zu § 750). Für den Bereich der Verpflichtungserklärungen, die von einem Beamten oder Angestellten des Jugendamtes beurkundet werden, wurde durch das Gesetz zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften (UÄndG) vom 20. Februar 1986, BGBl. I S. 301, § 50 Abs. 1 JWG dahin gehend geändert, daß der Beamte oder Angestellte des Jugendamtes nach Aufnahme der Verpflichtungserklärung eine beglaubigte Abschrift der Urkunde dem Schuldner aushändigt und dadurch die Zustellung bewirkt ist; auf § 212 b Satz 2 ZPO ist verwiesen.

Eine entsprechende Regelung bietet sich auch für die vom Gericht beurkundeten Erklärungen nach § 62 Nr. 2 und 3 Beurkundungsgesetz an. Durch die Änderung werden Verzögerungen vermieden, wenn Vollstreckungsmaßnahmen notwendig werden; auch werden die Gerichtsvollzieher entlastet und Zustellungskosten eingespart.

Zu Artikel 5 — Änderung des GKG**Zu Nummer 1 (§§ 5, 6, 25, 34 GKG)**

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 14 des Entwurfs.

Zu Nummern 2 und 3 (§§ 15 a, 17 GKG)

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs.

**Zu Nummer 4 (Nummern 1023 und 1123 des
Kostenverzeichnisses zum GKG)**

Die Einführung des § 519 c der Zivilprozeßordnung macht eine entsprechende Ergänzung der Gebührevorschriften des Gerichtskostengesetzes erforderlich. Die die Berufungsinstanz abschließende Entscheidung des Gerichts nach § 519 c ZPO soll einem Urteil gleichgestellt werden. Im Hinblick auf den mit der Entscheidung verbundenen geringeren Arbeitsaufwand erscheint eine volle bzw. eine drei viertel Gebühr ausreichend; die Entscheidung nach § 519 c ZPO soll daher gebührenrechtlich jeweils dem in Betracht kommenden Grund- oder Vorbehaltsurteil gleichgestellt werden.

Nummer 1023 KV-GKG bezieht sich auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Da § 519c ZPO auch in Scheidungs- und Folgesachen Anwendung finden wird, ist eine entsprechende Erweiterung des Gebührentatbestandes bei Nummer 1123 KV-GKG erforderlich.

Zu Artikel 6 — Änderung der Hausratsverordnung

Die Beschwerdesumme des § 14 Hausratsverordnung ist an die Erhöhung der Berufungssumme gemäß Artikel 1 Nr. 9 des Entwurfs anzupassen.

Zu Artikel 7 — Änderung des FGG

1. Artikel 20a Abs. 2 FGG ist an die Erhöhung der Beschwerdesumme gemäß Artikel 1 Nr. 14 des Entwurfs anzupassen.
2. Hat ein Beschwerdegericht nach § 20a Abs. 2 FGG über eine sog. „isolierte Kostenentscheidung“ des Gerichts erster Instanz entschieden, so soll nach soweit ersichtlich einhelliger Auffassung gegen die Beschwerdeentscheidung die sofortige weitere Beschwerde ohne Rücksicht auf den Beschwerdewert zulässig sein (Keidel, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 12. Auflage, § 20a FGG Rdnr. 19, und Jansen, FGG, 2. Auflage, § 20a Rdnr. 21, jeweils m. w. N.). Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Hauptsacheentscheidung selbst nicht anfechtbar gewesen wäre (Keidel a. a. O. Rdnr. 19d).

Diese Rechtslage kann, auch angesichts der ständig wachsenden Geschäftslast der Gerichte, nicht befriedigen. Das Rechtsinstitut der weiteren Beschwerde dient in erster Linie der Wahrung der Rechtseinheit. Diese Aufgabe spielt bei Entscheidungen über Kostenfragen, die für die Beteiligten ohnehin nur untergeordnete Bedeutung haben, keine wesentliche Rolle. Das Gesetz schließt deshalb auch nicht selten Rechtsmittel gegen isolierte Kostenentscheidungen aus (vgl. z. B. § 568 Abs. 3 ZPO; § 310 StPO; § 5 Abs. 2 Satz 7 GKG; vgl. auch § 152 Abs. 1 Satz 1 VwGO) oder beschränkt sie jedenfalls auf Fälle grundsätzlicher Art (z. B. § 14 Abs. 3 Satz 2 Kostenordnung). Auch in Verfahren vor den Finanzgerichten soll die weitere Beschwerde gegen Kostenentscheidungen künftig entfallen.

Auch in Verfahren nach dem FGG sollte unter diesen Umständen für die Überprüfung einer isolierten Kostenentscheidung nur noch eine Instanz zur Verfügung stehen. Der Vorschlag sieht die hierfür erforderliche Ergänzung des FGG vor. Wird erstmals in der Beschwerdeinstanz eine isolierte Kostenentscheidung getroffen, so ist die weitere Beschwerde auch künftig im bisherigen Umfang zulässig.

Zu Artikel 8 — Änderung des ArbGG

Für die Arbeitsgerichtsbarkeit ist die Anwendung des neuen § 495a ZPO auszuschließen.

Der neue § 495a ZPO, der es in Rechtsstreitigkeiten mit Streitwerten bis zu 1 000 DM in das Ermessen des Gerichtes stellt, in welcher Weise es das Verfahren durchführt, und zuläßt, daß im Urteil von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe abgesehen wird, ist auf das arbeitsgerichtliche Verfahren nicht übertragbar.

Im arbeitsgerichtlichen Verfahren gibt es die vom Wert des Beschwerdegegenstandes unabhängige Berufung (§ 64 Abs. 3 ArbGG) kraft ausdrücklicher Zulassung durch das erstinstanzliche Gericht.

Ob ein solcher Fall vorliegt, kann sich im Einzelfall erst nach einer Beweisaufnahme herausstellen. Auf die Beweisaufnahme nach den allgemeinen Vorschriften und die Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe im Urteil kann daher im arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht verzichtet werden.

Zu Artikel 9 — Änderung sonstiger Gesetze

Es handelt sich um Anpassungen an die Erhöhung der Beschwerdesumme nach Artikel 1 Nr. 14 des Entwurfs (Artikel 9 Abs. 1) und an die Abschaffung der Gerichtsferien nach Artikel 2 Nr. 3 des Entwurfs (Artikel 9 Abs. 2).

Zu Artikel 10 — Änderung der BRAGO

Die Einführung des § 519c der Zivilprozeßordnung macht eine entsprechende Ergänzung der Gebührenvorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte erforderlich. Der Rechtsanwalt soll neben der Prozeßgebühr (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO) die Hälfte der Gebühr erhalten, die er erhalten hätte, wenn von ihm streitig mündlich verhandelt worden wäre. Erläßt das Berufungsgericht einen Beschluß, würde dem Rechtsanwalt eine Verhandlungsgebühr nicht zustehen. Weil aber das Verfahren an die Stelle der an sich erforderlichen mündlichen Verhandlung tritt und jedenfalls eine Mitwirkung an der Anhörung nach § 519c Abs. 1 Satz 2 ZPO notwendig macht, ist ebenso wie in dem früher geltenden § 35a der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung für ein Verfahren des Bundesgerichtshofs ohne mündliche Verhandlung nach Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen eine halbe Verhandlungsgebühr vorgesehen. Eine volle Verhandlungsgebühr wäre nicht angemessen, weil der Rechtsanwalt den Aufwand der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung spart.

Zu Artikel 11 — Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet der zwischenstaatlichen Rechtshilfe

Nach Nummern 1 bis 5 werden in den dort genannten Ausführungsgesetzen die Vorschriften über Feriensachen gestrichen, da diese Vorschriften mit dem Wegfall der §§ 199 bis 202 GVG gegenstandslos werden.

Zu Artikel 12 — Überleitungsvorschriften*Zu Nummern 1 und 3*

Die Überleitungsvorschriften entsprechen den bisherigen Regelungen bei der Erhöhung von Wertgrenzen.

Zu Nummer 2

Diese zusätzliche Überleitungsvorschrift soll gewährleisten, daß sich die Gerichte in der Gestaltung des Prozeßablaufs und die Parteien in ihrer Prozeßführung auf die geänderte Rechtslage bei der Zurückweisung einer Berufung einstellen können.

Zu Artikel 13 — Geltung in Berlin

Die Vorschrift soll es ermöglichen, das Gesetz auch in Berlin in Kraft zu setzen.

Zu Artikel 14 — Inkrafttreten

Das Gesetz sollte im Hinblick auf seine Dringlichkeit alsbald in Kraft treten. Der genaue Zeitpunkt ist im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu bestimmen.

Stellungnahme der Bundesregierung

A. Allgemeines

Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat darin zu, daß gesetzgeberische Maßnahmen zur Vereinfachung des Verfahrens geboten sind, um die Funktionsfähigkeit der stark belasteten Zivilgerichte zu erhalten. Der von ihr eingebrachte Entwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes verfolgt dieses Ziel (BT-Drucksache 11/3621).

Sie begrüßt es, daß der Bundesrat seinerseits Entlastungsvorschläge zur Entscheidung des Gesetzgebers stellt. Durch die vorgesehenen streitwertabhängigen Maßnahmen, die den Schwerpunkt des Entwurfs des Bundesrates bilden, kann die Justiz rasch und wirksam entlastet werden. Es bedarf jedoch näherer Prüfung, ob die Summe der vom Bundesrat vorgeschlagenen Maßnahmen nicht den Rechtsschutz, insbesondere der sozial schwächeren Kreise, zu weitgehend mindern würde. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte erwogen werden, dieser Gefahr durch Einschränkungen oder flankierende Maßnahmen zu begegnen.

Über die laufenden Gesetzesvorhaben hinaus wird im Rahmen der Strukturanalyse der Rechtspflege untersucht, welche weiteren Maßnahmen geeignet sind, die Belastung der Ziviljustiz auf Dauer abzubauen. Diese Arbeiten zielen zum Beispiel auf einen stärkeren Einsatz des Einzelrichters und eine Erleichterung der außergerichtlichen Streitbeilegung ab.

B.

Zu den Vorschlägen des Entwurfs ist zu bemerken:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 9 ZPO)

Artikel 5 Nr. 2, 3 (§§ 15 a — neu —, 17 GKG)

- a) Die Bewertung von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen nach dem 5fachen Jahresbetrag (statt nach dem 12,5- oder 25fachen Jahresbetrag) würde die Wirkung der vorgesehenen Anhebung der Berufungssumme in § 511 a ZPO und des Zuständigkeitsstreitwerts in § 23 GVG erheblich verstärken. Das kann bei auf lange Dauer angelegten Verpflichtungen, insbesondere bei Unterhaltsansprüchen, zu Härten führen.

Bei gleichzeitiger Anhebung der Berufungssumme auf 1 500 DM wäre die Berufung erst ab einer monatlichen Beschwer von 25 DM möglich (derzeit ab knapp 5 DM). Schon eine monatliche Beschwer von z. B. 15 DM würde aber in nur 10 Jahren, die in Unterhaltssachen häufig überschritten werden, insgesamt 1 800 DM betragen und damit die Berufungs-

summe des § 511 a ZPO erheblich übersteigen. Das Mißverhältnis würde um so größer, je länger Unterhalt bezogen würde. Schon geringe Abschläge vom Regelunterhalt (derzeit 251 DM für ein 6jähriges Kind) nach der Regelunterhalt-Verordnung oder von dem „notwendigen Eigenbedarf“ für eine nicht berufstätige Ehefrau (1 000 DM nach der Düsseldorfer Tabelle — FamRZ 1988 S. 911) sollten in der Berufungsinstanz überprüft werden können. Für eine Klage auf Erhöhung des Erbbauzinses für ein noch 90 Jahre laufendes Erbbaurecht, mit der ein jährlicher Mehrbetrag von 1 000 DM geltend gemacht würde, wäre nicht mehr das Landgericht zuständig, sondern das Amtsgericht. Der Wert betrüge 5 000 DM statt bisher 25 000 DM.

- b) Der Vorschlag wird noch mit verwandten Regelungen abzustimmen sein.

- aa) Artikel 5 Nr. 2 sieht ergänzend lediglich vor, daß der bisherige § 9 ZPO als § 15 a GKG für die Berechnung des Gebührenstreitwerts im Gerichtskostenrecht erhalten bleiben soll. Dies würde einem Rückgang der staatlichen Gebühreneinnahmen zwar entgegenwirken. Im Gerichtskostenrecht bleibt der Gebührenstreitwert in anderen Fällen regelmäßig hinter dem Zuständigkeits- und Rechtsmittelstreitwert zurück, während er diesen nach der vorgeschlagenen Regelung übersteigen würde.

Zu bedenken wäre auch, ob die Aufrechterhaltung des geltenden Rechts für die Bemessung der Gerichtsgebühren mit dem Anliegen vereinbar ist, das Kostenrecht zu vereinfachen. Dieses Anliegen ist auch das Ziel der von der Bundesregierung angekündigten Kostenstrukturnovelle.

Die in Artikel 5 Nr. 3 vorgesehene Streichung des § 17 Abs. 2 GKG erscheint bei Einfügung eines § 15 a GKG im übrigen mit Rücksicht auf § 17 Abs. 1 GKG nicht unproblematisch.

- bb) Nach § 8 ZPO soll bei Streitigkeiten über das Bestehen oder die Dauer eines Mietverhältnisses für die Wertberechnung offenbar weiterhin vom 25fachen Jahresmietzins ausgegangen werden. Es wird zu prüfen sein, ob eine Anpassung an die für § 9 ZPO vorgesehene Wertberechnung nach einem geringeren Maßstab geboten wäre.
- cc) Bei Mieterhöhungsklagen im Wohnraum-Mietrecht wird § 9 ZPO weitgehend nicht angewendet, weil die nach dieser Vor-

schrift maßgeblichen Zeiträume regelmäßig nicht vereinbart werden. Der Wert wird auf der Grundlage des § 3 ZPO nach freiem Ermessen festgesetzt, was zu stark divergierender Handhabung führt: Die Gerichte nehmen Werte an, die dem einjährigen, dem dreijährigen oder fünfjährigen Mietzins entsprechen (Nachweise im Beschluß des LG Wuppertal vom 8. Juli 1988, Wohnungswirtschaft und Mietrecht, 1988 S. 280).

Bei einer Änderung des § 9 ZPO sollte auch erwogen werden, die Vorschrift auf Ansprüche auf Erhöhung des Mietzinses zu erstrecken.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 81 ZPO)

Die Bundesregierung gibt dem geltenden Recht den Vorzug. Der Vorschlag würde zu einer Entlastung der Gerichte führen, aber die Anwälte belasten. Eine Partei, die Gerichtsgebühren überzahlt hat, kann auch daran interessiert sein, die Rückzahlung unmittelbar entgegenzunehmen. Auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu 2. der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze wird Bezug genommen (BT-Drucksache 10/3054).

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 128 ZPO)

- a) Die erhebliche Anhebung der Grenze von 500 DM auf 1 500 DM würde das schriftliche Verfahren über den Bereich der Angelegenheiten mit geringen Streitwerten hinaus erweitern. Die Amtsgerichte könnten in 55 % ihrer Zivilprozesse von Amts wegen schriftlich verfahren.

Die Regelung wird ggf. zu ergänzen sein, um den Anforderungen von Artikel 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu genügen. Nach einer kürzlich bekanntgewordenen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. Mai 1988 in der Sache Ekbatani (Az: 23/1986/181/170) muß in einer Tatsacheninstanz die Möglichkeit bestehen, mündlich zu verhandeln. Die Entscheidung betrifft zwar eine Strafsache. Es ist aber davon auszugehen, daß der Gerichtshof die von ihm präzierten Grundsätze auch im Zivilprozeß anwenden würde. Um dem Rechnung zu tragen, könnte § 128 Abs. 3 Satz 5 ZPO so gefaßt werden, daß beide Parteien die mündliche Verhandlung beantragen können.

- b) Die Vorschrift sollte mit Artikel 1 Nr. 8 (§ 495 a ZPO) abgestimmt werden, weil sich die Anwendungsbereiche überschneiden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 160 a ZPO)

Die vorgeschlagene Regelung entspricht Artikel 1 Nr. 8 des Entwurfs eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes (BT-Drucksache 11/3621).

5. Zu Artikel 1 Nr. 5, 6 (§§ 223, 224 ZPO)

Die Haltung der Bundesregierung ergibt sich aus der Stellungnahme zu Artikel 2 Nr. 3 (§§ 199 bis 202 GVG) unter 17.

6. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 375 ZPO)

Der Entwurf will für die Beweisaufnahme zu dem Rechtsinstitut des vorbereitenden Einzelrichters zurückkehren, wie es vor dem 1. Januar 1975 bestand.

Die Bundesregierung empfiehlt, die laufenden rechtstatsächlichen Untersuchungen zum Einsatz des Einzelrichters abzuwarten, die in absehbarer Zeit abgeschlossen sein und voraussichtlich ihrerseits zu gesetzgeberischen Maßnahmen Anlaß geben werden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 495 a — neu — ZPO)

- a) Die Regelung würde 43 % der amtsgerichtlichen Zivilprozesse erfassen. 567 548 von 1 314 642 erledigten Prozessen hatten 1987 einen Streitwert bis 1 000 DM. Es erscheint aber zweifelhaft, ob die in der Begründung angeführten Erleichterungen zu einer Entlastung führen würden. Das Gericht würde zwar in weiterem Umfang als bisher zu eigenen Erkenntnismitteln greifen können (insofern läuft die vorgesehene Änderung auf eine Stärkung des Officialprinzips im Zivilprozeß hinaus); andererseits soll es beweisbedürftige Punkte nicht übergehen dürfen, vielmehr alle zu seiner Überzeugung erforderlichen Erkenntnisquellen zu nutzen und dem Anspruch auf rechtliches Gehör voll Rechnung zu tragen haben.

- b) Da Entscheidungen in Bagatellsachen unanfechtbar wären (§ 511 a ZPO in der Fassung des Entwurfs), würde in vielen Fällen eine Befriedung der Parteien nicht erreicht.

Verfassungsbeschwerden würden voraussichtlich stark zunehmen.

- c) Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Lage in den öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen nicht vergleichbar, auf die in der Begründung hingewiesen wird. Im verwaltungs- und finanzgerichtlichen Verfahren ist der Sachverhalt durch das Vorverfahren im wesentlichen aufgeklärt. Unter der Herrschaft der Officialmaxime kann ein Verfahren „nach billigem Ermessen“ eher in Betracht gezogen werden, wie es in § 94 a FGO in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der

Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze vorgesehen ist (BT-Drucksache 11/2386). In diesem Bereich ist im übrigen auch gegen Entscheidungen in Bagatellsachen das Rechtsmittel der Zulassungsrevision mit Nicht-Zulassungsbeschwerde vorgesehen.

Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird derzeit ebenfalls ein Verfahren „nach billigem Ermessen“ bis zu Werten von 1 000 DM erwogen, ein völliger Rechtsmittelausschluß aber abgelehnt (Bericht der Bund/Länder-Arbeitsgruppe Verwaltungsgerichtsbarkeit, hrsg. vom Bundesminister der Justiz, 1988, S. 36, 37).

8. Zu Artikel 1 Nr. 9, Artikel 12 Nr. 1 (§ 511 a ZPO)

Die Bundesregierung erhebt gegen den Vorschlag keine Bedenken, hält jedoch ergänzende Maßnahmen für erforderlich.

Die Erhöhung der Berufungssumme auf 1 500 DM würde die Berufsgerichte nachhaltig entlasten. In 55 % der amtsgerichtlichen Verfahren beträgt der volle Streitwert weniger als 1 500 DM. 1987 galt dies für 715 486 Prozesse (von 1 314 642 insgesamt erledigten Verfahren). In allen Verfahren mit höheren Streitwerten würde die Möglichkeit der Teilanfechtung, der Anfechtung von Teilurteilen und von teilweise beschwerenden Entscheidungen beschränkt.

Die Änderung würde in manchen Bereichen zu Schwierigkeiten führen, wenn keine ergänzenden Maßnahmen vorgesehen werden.

- a) Dies gilt insbesondere für Prozesse in Wohnraum-Mietsachen, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind (§ 23 Nr. 2 GVG) und ca. 20 % aller amtsgerichtlichen Verfahren ausmachen (etwa 256 000 Verfahren jährlich).

Hier wäre zu überlegen, ob die Regelung nicht zusammen mit dem vorgeschlagenen § 495 a ZPO den Rechtsschutz der Mietvertragsparteien zu stark einschränken würde.

Auch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung könnte leiden. Zum Ausgleich des durch die amtsgerichtliche Zuständigkeit bedingten kurzen Instanzenzuges (Berufung zum Landgericht) ist im Interesse der Wahrung der Rechtseinheit durch Artikel III des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1967 — BGBl. I S. 1248 —, geändert durch Gesetz vom 5. Juni 1980 — BGBl. I S. 657 —, das Institut des Rechtsentscheids eingeführt worden. Das Landgericht legt dem Oberlandesgericht eine Rechtsfrage vor, wenn es von der Auffassung des Bundesgerichtshofs oder eines Oberlandesgerichts abweichen möchte oder wenn die Frage grundsätzliche Bedeutung hat. Die Regelung gilt für das amtsgerichtliche Verfahren auch dann nicht, wenn die Berufungssumme nicht erreicht wird. Die Amtsgerichte können von

obergerichtlichen Entscheidungen oder den Entscheidungen anderer Amtsgerichte abweichen. Von verschiedenen Seiten wird daher die Ausdehnung des Rechtsentscheids-Verfahrens auf die Amtsgerichte verlangt. Wird die Berufungssumme angehoben, gewinnt die Problematik erheblich an Bedeutung. Annähernd zwei Drittel aller Wohnraummietsachen wären nicht mehr berufungsfähig. Das mit der Einführung des Rechtsentscheids angestrebte Ziel einer Vereinheitlichung der Mietrechtsprechung würde verfehlt. Als korrigierende Maßnahme sollte das Rechtsentscheidsverfahren auf die Amtsgerichte ausgedehnt oder eine Berufung gegen amtsgerichtliche Urteile bei Abweichungen von der obergerichtlichen Rechtsprechung eingeführt werden.

- b) Entsprechende Überlegungen werden mit Rücksicht auf die große Zahl von Unterhaltsverfahren anzustellen sein, die ebenfalls ohne Rücksicht auf den Streitwert vor dem Amtsgericht anhängig werden (§ 23 a Nr. 2 und 3 GVG). Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung wäre gefährdet, weil die im Unterhaltsrecht häufigen unbestimmten Rechtsbegriffe unterschiedlich ausgelegt werden.
- c) Schließlich wird zu bedenken sein, daß die wesentlichen Rechtsfragen in wichtigen Rechtsgebieten — insbesondere des Kaufrechts, des Werkvertragsrechts und des Verkehrsunfallrechts — künftig ganz überwiegend von den Amtsgerichten entschieden werden, wenn die Grenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts in der im Entwurf vorgesehenen Größenordnung angehoben wird. Die Amtsgerichte würden dann 88 % aller kaufrechtlichen Angelegenheiten und 92 % aller Verkehrsunfallsachen verhandeln.

Die einheitliche Einführung eines Rechtsmittels gegen amtsgerichtliche Urteile, bei denen die Berufungssumme nicht erreicht wird, sollte für rechtlich oder tatsächlich besonders schwierige Fälle in Betracht gezogen werden.

9. Zu Artikel 1 Nr. 10, 16 (§§ 519 c — neu —, 794 ZPO), Artikel 5 Nr. 4 (Nummern 1023, 1123 KVGKG), Artikel 10 (§ 33 BRAGO), Artikel 12 Nr. 2

- a) Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte folgert in seiner (in der Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3 erwähnten) Entscheidung vom 26. Mai 1988 in einer Strafsache aus Artikel 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, daß in einer zweiten Tatsacheninstanz mündlich zu verhandeln sei, auch wenn in der ersten Instanz bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Es wird zu prüfen sein, ob der vorgeschlagene § 519 c ZPO damit zu vereinbaren wäre.

b) Fraglich ist, ob der Vorschlag zu einer spürbaren Entlastung führen würde. Die Bearbeitung der Akten würde kaum weniger Zeit in Anspruch nehmen als bei dem derzeitigen Verfahren. Der Beschluß wäre im Rahmen des § 543 ZPO zu begründen wie derzeit das Berufungsurteil. Eine Einsparung könnte sich dadurch ergeben, daß die mündliche Verhandlung entfielen. Der geringe Zeitaufwand für eine mündliche Verhandlung in einer im Grunde geklärten Sache kann jedoch in Kauf genommen werden, weil sich der Rechtsmittelführer eher von der Zweckmäßigkeit einer Rücknahme seines Rechtsmittels überzeugen lassen wird.

c) Artikel 2 § 5 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 enthält zwar eine der vorgeschlagenen Vorschrift entsprechende Regelung, kann aber dennoch nicht als Vorbild herangezogen werden. Die Besonderheiten des Verwaltungsprozesses, der auf ein rechtsstaatliches Verwaltungsverfahren, ein gerichtsformiges Vorverfahren und ein vom Untersuchungsgrundsatz beherrschtes erstinstanzliches Gerichtsverfahren folgt, kann als Vorbild für eine zivilprozessuale Regelung nicht herangezogen werden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 11, 12 (§§ 539, 540 ZPO)

Die vorgeschlagene Regelung kann dazu führen, daß das Berufungsgericht die Grundlagen seiner Entscheidung selbst zu erarbeiten hat. Sie wäre im Zivilprozeß systemfremd.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß die Anwendung der §§ 539, 540 ZPO in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt hätte. Tatsächlich dürfte die Zurückverweisung die Ausnahme sein (BGHZ 31 S. 358, 362). Die Landgerichte machen in 2,2 %, die Oberlandesgerichte in 2,3 % davon Gebrauch (1986).

11. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 561 a — neu — ZPO)

Die vorgesehene Vorschrift erscheint nicht ausreichend mit den Regelungen über die Einlegung der Revision abgestimmt.

Nach dem Entwurf soll die Revisionsinstanz (bei entsprechendem Antrag des Revisionsklägers) nach Ergänzung der Entscheidung durch das Berufungsgericht das Revisionsverfahren durchführen. Der ergänzte Tatbestand ist aber bis zu diesem Zeitpunkt nicht Gegenstand der Revision. Die Revisionsbegründungsfrist des § 554 ZPO dürfte regelmäßig verstrichen sein. Die Parteien müßten Gelegenheit erhalten, weiteres Revisionsvorbringen auf den ergänzten Tatbestand zu stützen oder auch nach §§ 319 ff. ZPO vorzugehen (zu den verwandten Problemen bei der Urteilsberichtigung und -ergänzung Zöller/Vollkommer ZPO, 15. Aufl., § 319 Rdnr. 25; § 321 Rdnr. 8).

Eine Lösung der durch den Vorschlag aufgeworfenen schwierigen Fragen würde wohl nicht unerheblichen gesetzgeberischen Aufwand erfordern. Da die Zahl der in Frage kommenden Fälle mit etwa vier bis fünf jährlich gering ist, sollte davon abgesehen werden.

12. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 567 Abs. 2 ZPO), Artikel 5 Nr. 1, Artikel 7 Nr. 1, Artikel 9 Abs. 1, Artikel 12 Nr. 1

Die Bundesregierung erhebt gegen den Vorschlag keine grundsätzlichen Einwände, weil er zu einer Entlastung der Spruchkörper führen wird, die mit Beschwerden in Kostensachen befaßt sind. Die Änderung einzelner Vorschriften begegnet jedoch Bedenken.

Auf Artikel 9 Abs. 1 Nr. 4 sollte mit Rücksicht auf die zu erwartenden Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung verzichtet werden.

Die Regelung des Artikels 9 Abs. 1 Nr. 5 würde durch § 128 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze hinfällig.

13. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 697 ZPO)

Die vorgeschlagene Regelung entspricht Artikel 1 Nr. 48 des Entwurfs eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes (BT-Drucksache 11/3621).

14. Zu Artikel 1 Nr. 17, 18 (§§ 828, 899 ZPO)

Die Bundesregierung hat sich durch Kabinettsbeschluß vom 11. Dezember 1984 zum Ziel gesetzt, das Recht zu vereinfachen und Überreglementierungen zu vermeiden. Sie hat daher selbst und durch Befragung der anderen Beteiligten jedes Regelungsvorhaben auf dessen Notwendigkeit hin zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Bundesminister der Justiz im September 1988 die Landesjustizverwaltungen unter Übersendung eines Fragenkatalogs zu Art und Umfang der Beanstandungen der bisherigen Anträge auf Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gebeten, tatsächliche Grundlagen für die Ermittlung eines gesetzgeberischen Handlungsbedarfs mitzuteilen. Sobald das von den Ländern zu erbringende Zahlenmaterial die Notwendigkeit von Änderungen der bisher üblichen Formulare belegt, wird die Bundesregierung — gemäß ihrem Kabinettsbeschluß vom 11. Dezember 1984 — zu entscheiden haben, ob es der gesetzlichen Einführung eines Vordruckszwangs bedarf oder ob nicht eine Lösung auf der Basis eines freiwilligen Konsenses aller Beteiligten (Landesjustizverwaltungen, Berufsverbände, Wirtschaftsverbände, Verlage, Software-Unternehmen) den Vorzug verdient. Die Aufnahme der in Artikel 1 Nr. 17 und 18 vorgesehenen Ermächtigung in die ZPO erscheint daher noch nicht spruchreif.

15. Zu Artikel 2 Nr. 1, Artikel 12 Nr. 3 (§ 23 GVG)

Der Vorschlag würde zur Entlastung der Zivilgerichte führen, weil eine Erhöhung der Wertgrenze auf 8 000 DM Richterstellen einsparen würde. Den Entlastungseffekt dieser Maßnahme schätzt die Bundesregierung jedoch nur auf etwa 160 Richterstellen, wie sich aus folgender Überlegung ergibt:

Im Jahre 1987 waren bei den Landgerichten 1 941 Richter in erstinstanzlichen Zivilsachen bei einem Geschäftsanfall von 359 017 Eingängen tätig. Im selben Zeitraum wurden 87 564 oder 24,5 % Sachen mit einem Streitwert von 5 001 bis 8 000 DM erledigt. Eine Wertgrenzenerhöhung auf 8 000 DM würde somit 24,5 % von 1 941, d. h. 476 Richter bei den Landgerichten freisetzen. Gleichzeitig wäre eine personelle Verstärkung der Amtsgerichte zur Bewältigung des zusätzlichen Geschäftsanfalls erforderlich. Geht man — was realistisch sein dürfte — davon aus, daß ein Richter beim Amtsgericht etwa 50 % mehr Arbeitskapazität auf die Aktenbearbeitung verwenden kann als der durch Kammerberatungen und Sitzungsdienst zusätzlich beanspruchte Richter beim Landgericht, so würde der Einsparung von 476 Richterstellen bei den Landgerichten ein Mehrbedarf von 317 Richterstellen bei den Amtsgerichten gegenüberstehen.

Bei Verwirklichung des Vorschlags wären Überlegungen dahin anzustellen, ob beim Amtsgericht für Prozesse von einem bestimmten Streitwert an der Anwaltszwang eingeführt werden sollte („gespaltener Anwaltszwang“).

16. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 116 GVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

17. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§§ 199 bis 202 GVG), Artikel 9 Abs. 2, Artikel 11

Die Bundesregierung hat zwar in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze ihrerseits die Abschaffung der Gerichtsferien vorgeschlagen (BT-Drucksache 10/3054 — Artikel 2 Nr. 8). Jedoch hat die rechtspolitische Debatte ein Bedürfnis für die Beibehaltung des geltenden Rechts mit Rücksicht auf die große Zahl von Einzelanwälten ergeben, die Schwierigkeiten haben, während der Sommermonate geeignete Vertretung zu finden.

Artikel 11 Nr. 2 bis 5 betrifft Gesetze, die durch § 58 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes (AVAG) vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662) aufgehoben worden sind. Mit dem Wegfall der §§ 199 bis 202 GVG würde § 2 Abs. 3 AVAG und der entsprechende Teil der Überschrift des Ersten Abschnitts gegenstandslos.

18. Zu Artikel 3 Nr. 1, 4 (§§ 43, 51 WEG)

Eine Verlagerung von Streitigkeiten über Hausgeldansprüche in das Verfahren nach der Zivilprozeßordnung begegnet den in der Begründung zum Entwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes beschriebenen Bedenken (BT-Drucksache 11/3621 S. 28).

Schwierigkeiten können sich auch ergeben, weil der Anspruch nach verbreiteter Auffassung (offengelassen in BGH NJW 1985 S. 912, vgl. insoweit auch BGH, Beschluß vom 15. Dezember 1988 — V ZB 9/88) auch von einem einzelnen Wohnungseigentümer geltend gemacht werden kann (auf Leistung an alle, § 432 BGB) und die Rechtskraft der Entscheidung des Prozeßgerichts nur im Verhältnis dieses Wohnungseigentümers zu dem in Anspruch genommenen Wohnungseigentümer einträte. Andere Wohnungseigentümer wären wohl nicht gehindert, ihrerseits mit demselben Ziel zu klagen, wenn die erste Klage keinen Erfolg gehabt hätte oder nach Meinung der anderen unrichtig entschieden worden wäre. Das geltende Recht vermeidet solche Probleme, weil die Entscheidung des Gerichts der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegenüber allen Wohnungseigentümern wirkt (§§ 43, 45 Abs. 2 WEG).

Würde ein Wohngeldanspruch von mehreren Wohnungseigentümern erhoben und träten im Verfahren mehrere Anwälte auf, würde die unterliegende Partei möglicherweise erheblich mehr Prozeßkosten zu tragen haben als im Verfahren nach geltendem Recht, wo § 47 Satz 2 WEG Gefahren im Bereich der Kostentragung entgegenwirkt, die sich aus der Vielzahl der Beteiligten ergeben können. Darüber hinaus würde die Prozeßführung insgesamt verteuert, weil Kosten nach dem Gerichtskostengesetz statt nach der Kostenordnung entstünden.

19. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 44 WEG)

Nach der in der Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3 erwähnten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. Mai 1988 ist auf Verlangen einer Partei in jeder Tatsacheninstanz mündlich zu verhandeln. Die Entscheidung ist zwar in einer Strafsache ergangen. Es ist aber anzunehmen, daß der Gerichtshof die hier präzisierten Grundsätze auch im streitigen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit anwenden würde.

Die vorgeschlagene Fassung gibt auch zu Zweifeln Anlaß, unter welchen weiteren Voraussetzungen die Möglichkeit bestehen soll, auf eine mündliche Verhandlung im Hinblick auf die große Zahl der Verfahrensbeteiligten zu verzichten.

20. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 45 WEG)

Derzeit wird vielfach angenommen, der Beschwerdewert sei nicht der Wert dessen, was die angefochtene Entscheidung mit ihrer Wirkung allen Wohnungseigentümern gegenüber insgesamt objektiv versage, sondern nur dessen, was dem einzelnen Beschwerdeführer versagt bleibe (OLG Hamm, OLGZ 71, 491; Röll, Münchener Kommentar zum BGB, 2. Aufl., § 45 Rdnr. 2; Bärmann/Pick/Merle, WEG Ktr., 6. Aufl., § 45 Rdnr. 22). Das kann dazu führen, daß bei einem Streit über Maßnahmen, die für die Wohnungseigentümer von erheblicher Bedeutung sind (z. B. ein Beschluß über bauliche Veränderungen), ein einzelner Wohnungseigentümer nicht mehr Beschwerde einlegen kann, wenn die Maßnahme ihn mit weniger als 1 500 DM belastet.

21. Zu Artikel 4 (§ 62 BeurkG)

Die vorgeschlagene Regelung entspricht Artikel 7 Abs. 6 des Entwurfs eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes (BT-Drucksache 11/3621).

22. Zu Artikel 6

Die Anpassung des Beschwerdewertes an die vorgesehene Berufungssumme wäre folgerichtig.

23. Zu Artikel 7 Nr. 2

Die vorgeschlagene Regelung entspricht Artikel 7 Abs. 12 des Entwurfs eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes (BT-Drucksache 11/3621).

24. Zu Artikel 8 (§ 46 ArbGG)

Die in Artikel 1 Nr. 8 (§ 495 a — neu — ZPO) vorgesehene Regelung über ein vereinfachtes Verfahren in Bagatellsachen soll auf das arbeitsgerichtliche Verfahren keine Anwendung finden. Die Bundesregierung begrüßt, daß der Entwurf damit einer Besonderheit des arbeitsgerichtlichen Verfahrens, der in § 64 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vorgesehenen Möglichkeit einer Zulassung der Berufung durch das erstinstanzliche Gericht Rechnung trägt.

Darüber hinaus erfordern die in Artikel 1 Nr. 10 (Zurückweisung der Berufung durch einstimmigen Beschluß) und 11 (Aufhebung der Zurückweisung wegen Verfahrensmängeln) sowie in Artikel 2 Nr. 3 (Aufhebung der Gerichtsferien) vorgesehenen Neuregelungen eine redaktionelle Anpassung der entsprechenden Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Sollte es zu der geplanten deutlichen Erhöhung der Berufungssumme (Artikel 1 Nr. 9) kommen, müßte zudem auch eine Anhebung der Berufungssumme im arbeitsgerichtlichen Verfahren (derzeit: 800 DM) geprüft werden.

25. Zu Artikel 12

Die Vorschrift wird wegen der vorgesehenen Änderung der §§ 9, 128 Abs. 3, §§ 375, 495 a ZPO (Artikel 1 Nr. 1, 3, 7, 8), §§ 199 bis 202 GVG (Artikel 2 Nr. 3), § 43 Abs. 1, § 51 WEG (Artikel 3 Nr. 1, 4) ggf. durch weitere Übergangsregelungen zu ergänzen sein.